

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 153

erschien am 31. Jänner 1866.

513.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. November 1865, B. 42.426, Mag. B. 154.081,
die Bewilligung zum Hausirhandel mit Broderzeugnissen betreffend.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1865, Zahl 14.612, das Feilbieten der Broderzeugnisse von Haus zu Haus, für Wien im Sinne des §. 52 des Gewerbe-Gesetzes allgemein zu gestatten befunden.

Aus diesem Anlasse findet die Statthalterei anzuordnen, daß das Gewicht und die Preise der Gebäcksorten, welche nach der h. v. Verordnung vom 17. September 1860, B. 42.069 (s. Verord.-Blatt, Jahrgang 1861, S. 52), in den Verschleißlokalitäten in deutlicher Weise für Jedermann bei Strafe von 2 bis 15 fl. ersichtlich zu machen sind, künftig auch an den äußern Thürseiten der Verkaufsorten, sowie an den Verkaufständen, Hütten und Wägen bei gleicher Strafe ersichtlich gemacht werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die Hausirer mit Broderzeugnissen gleich den anderen Brodverkäufern verpflichtet sind, dem Käufer auf Verlangen das zum Verkaufe bestimmte Gebäck abzuwägen.

514.

Magistrats - Beschluß

vom 26. November 1865, B. 132.401,

mit welchem die Instruktion für jene Magistrats-Beamten, welche bei Schneefall oder Glätteis zur Vornahme der Trottoirs-Respizirungen bestimmt werden, festgesetzt wird.

§. 1. Bei einem Schneefall oder Glätteis werden die Trottoirs oder Gehwege längs der Häuser im ganzen Gemeindebezirk von einer gemeinschaftlichen Kommission, bestehend aus einem Beamten der k. k. Polizeibehörde und einem Magistratsbeamten, bei welcher in den Vorstadtgemeinden auch ein Bezirks-Ausschuß interveniren wird, zu dem Ende respizirt, damit die auf die Reinhaltung und Bestreuung derselben bezügliche Magistrats-Verordnung allenthalben genau befolgt werde.

§. 2. Der zu diesen Respizirungen designirte magistr. Kommissär hat sich dabei bei einem Schneefall oder Glätteise unverweilt auf das k. k. Polizei-Kommissariat des ihm zugewiesenen Bezirkes zu begeben, und sich allhier mit dem von Seite der k. k. Polizeibehörde zu demselben Zwecke delegirten Beamten, und in den Vorstädten mit dem von dem Bezirksvorsteher mit derselben Mission betrauten Bezirks Ausschuß in das Einvernehmen zu setzen.

§. 3. Diese Kommission hat hierauf sämtliche Trottoirs oder Gehweae des ihr zugewiesenen Bezirkes zu begehen und zu dem Ende in Augenschein zu nehmen, ob dieselben vorschriftsmäßig vom Schnee und Eise gereinigt und bestreut worden sind.

§. 4. Findet diese Kommission, daß vor einer Realität das Trottoir oder der Gehweg nicht vorschriftsmäßig gereinigt oder bestreut ist, so hat sie den Hauseigenthümer, Administrator oder Hausbesorger auf die Gasse zu rufen, ihn auf das unterlaufene Säumsal aufmerksam zu machen und zur Abhilfe zu ermahnen.

§. 5. In dem Falle, als der schuldtragende Hauseigenthümer oder Hausbesorger nicht zur Hand wäre, ist eine andere, in der Nachbarschaft wohnhafte, vertrauenswürdige Person auf die Unterlassung aufmerksam zu machen.

§. 6. Wird der Ermahnung zur Reinigung und Bestreuung des Trottoirs keine Folge geleistet, so ist dieselbe auf Kosten des Säumigen von Amtswegen zu veranlassen. In diesem Falle hat der magistr. Kommissär einen oder zwei Tagelöhner der Säuberungsanstalt zu requiriren und durch sie die Reinigung und Bestreuung zu bewerkstelligen.

§. 7. Nach beendeter Respizirung sind die Nummern und Gassen jener Häuser, vor welchen die Trottoirs nicht vorschriftsmäßig gereinigt und bestreut befunden wurden, genau in ein Verzeichniß zu bringen.

§. 8. In dieses Verzeichniß sind jene Beträge, welche für die Reinigung und Bestreuung von Amtswegen aufgelaufen sind, aufzunehmen, dasselbe ist von den Kommissions-Mitgliedern zu unterfertigen und hat am Schlusse jedesmal die Klausel zu enthalten, daß die Säumigen auf die Unterlassung aufmerksam gemacht und zur Abhilfe ermahnt wurden; dieses Verzeichniß ist am nämlichen Tage unmittelbar dem betreffenden Magistrats-Referenten zu übergeben.

§. 9. Der magistr. Kommissär hat sich bei dieser Funktion mit Anstand und Gelassenheit zu benehmen, und sich in keinem Falle mit den Parteien in ein Gezänke oder einen Wortstreit einzulassen.

515.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 1. Dezember 1865, B. 7127, Mag. B. 160 920,

mit welchem die speziellen Bedingungen und die Instruktion für die Uebernahme der Material-Artikel für alle städtischen Anstalten genehmigt werden.

A. Spezielle Bedingungen.

§ 1. Jeder Unternehmungslustige hat vor dem Beginne der Versteigerung oder Behandlung ein der vorzeichneten, in jedem einzelnen Tarife namhaft gemachten Kauzion gleichkommen- des Vidium zu erlegen, welches den Richterstebem nach beendigter Behandlung allso gleich wieder zurückgestellt, von dem Geber aber als Kauzion auf die Dauer des Kontraktes zurückbehalten, und ihm dafür von der städtischen Kassa der Erlagschein ausgefertigt werden wird.

Diese Kauzion soll in der Regel entweder im Baren oder in öffentlichen Fondsobligationen kann aber auch ausnahmsweise in sonstigen börsemäßigen Effekten nach dem Kurse des der Verhandlung vorhergehenden Tages berechnet, erlegt werden, und es bleibt in diesen letzteren Fällen den Ersthern der Genuß der darauf haftenden Interessen vorbehalten.

Unternehmungslustige, welche in der abgelaufenen Periode bereits Erstherr waren und die vorgeschriebene Kauzion deponirt haben, sind von dem Erlage des Badiums, und falls sie abermals Erstherr bleiben, selbstverständlich auch von einem neuerlichen Kauzionserlage befreit.

Der Gemeinderath behält sich das Recht vor, Unternehmungslustige, welche mit der Kommune in Verrechnung stehen, und im genügenden Maße ausständige Forderungen an dieselbe haben, vom Kauzionserlage freizulassen.

§. 2. Dagegen haben die Lizitanten in ihren allfälligen Offerten die Post-Nummern des zur Offertverhandlung ausgeschriebenen Artikels, welchen sie erstehen wollen, genau zu bezeichnen.

§. 3. Die Einlieferung sämtlicher Material-Artikel nach den vom Erstherr unterfertigten Offertbedingungen hat bei zu liefernden größeren Partien zu einem Drittel des ganzen Quantums längstens binnen drei Monaten vom Tage der vom Magistrate dem Lieferanten zugestellten Verständigung über die Annahme seiner Offerte zu geschehen; der zweite und dritte Drittel ist aber in einmonatlichen Zwischenräumen vom ersten Lieferungstermine an die betreffende Anstalt zu liefern.

Bei Material-Artikeln, deren zu liefernde Stücke oder Ellenanzahl nicht bedeutend ist, steht es dem Lieferanten frei, auch das ganze Quantum auf einmal, vor Ablauf des ersten Lieferungstermines zu liefern.

§. 4. Zur Uebernahme der gelieferten Waaren sollen nebst dem vom Magistrate (Armen-Departement) beizuziehenden Beamten, nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 27. Oktober 1863 und 20. Jänner 1865, Z. 6308, Sachverständige des Gemeinderathes zur Beurtheilung und definitiven Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung der Waaren zugezogen werden.

§. 5. Die bei dieser Beschau als nicht qualitätsmäßig oder mustermäßig erkannten Waaren werden zurückgewiesen und bleiben in dem Hauptmagazine des Versorgungshauses oder in anderen Kommunalanstalten, wo Lieferungen sind, in dem betreffenden Lieferungsorte liegen.

Diese dürfen unter keinem, welcher immer Namen habenden Vorwande dem Lieferanten früher zurückgegeben werden, bevor nicht das, im Offertwege vom Lieferanten erstandene Gesamtquantum des betreffenden Artikels mustergemäßer Waaren geliefert und von der Beurtheilungskommission übernommen worden ist.

Wenn von Seite der Lieferanten die eingegangene Bedingung hinsichtlich der Lieferzeit nicht eingehalten wird, oder wenn der Lieferant für die ihm beanstandeten Waaren nicht binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen den Ersatz hiefür in mustergemäßer Waare einliefert, so ist von Seite der Verwaltung durch den Magistrat an den Gemeinderath ungesäumt die Anzeige zu machen, welcher sodann hinsichtlich der Fristverlängerung (bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen) oder Anschaffung des vom Lieferanten zu ersetzenden Quantum nach §. 10 der allgemeinen Bedingungen die weiteren Beschlüsse fassen wird.

Geschieht von Seite der Verwaltung diese Anzeige nicht zur rechten Zeit, oder es würde durch ein derartiges Versäumnis das Interesse der Kommune geschädigt werden, so ist die Verwaltung für die Folgen und Schäden verantwortlich zu machen.

Bei Lieferungsgegenständen, die eine gewisse, vorgeschriebene Länge haben müssen, sollen die eingelieferten Waaren in einem durch dieses Längenmaß theilbaren Ellenmaß geliefert werden. Z. B. bei Leintüchern, welche 3 Ellen lang sind, muß das Stück Leinwand ein solches Ellenmaß haben, daß selbes durch drei getheilt werden kann.

Der Ueberschuß wird nicht in Rechnung genommen.

Alle Artikel müssen nach den bei der Offertverhandlung vorliegenden Mustern in derselben Breite und Qualität geliefert werden.

Es ist nicht gestattet, daß eine schmälere Waare gegen dem übernommen werde, daß der Lieferant den Abgang der Breite am Längenmaße ersetze.

Artikel, wie Trills, ungebleichter Zwillich u. s. w., die eingegangen geliefert werden sollen, können von der Uebernahme-Kommission hinsichtlich der Qualität im uneingegangenen Zustande beurtheilt und übernommen werden, und sind an den Enden mit dem Kommunal-Stempel zu bezeichnen.

Selbe werden dann einem von der Kommission als verlässlich anerkannten Appreteur auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zum Eingehenlassen des Stoffes übergeben.

Bei geschbehener Rücklieferung wird sodann die Waare hinsichtlich der vorgeschriebenen Breite und Länge gemessen, und geschieht die Bezahlung der Waaren nur nach diesem Ergebnisse.

Sollte ein Unternehmer aus Anlaß beanständeter Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen oder auf Grund sonstiger Klagen gegen die ordentliche Erfüllung seiner Verpflichtungen sich beschwert fühlen, so steht ihm das Recht der Berufung an den Gemeinderath offen.

§. 6. Für den Fall, als von einem Material-Artikel eine größere, als die bei der Vizitation angeforderte Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf längstens binnen 4 Wochen, von dem Tage der an ihn ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu dem nämlichen Preise und Bedingungen zu liefern.

Jedoch kann der Lieferant nur dann verpflichtet werden, diesen Mehrbedarf um denselben Preis und Bedingungen zu liefern, wenn derselbe nicht den dritten Theil des in der Offertverhandlung erstandenen Gesamtquantums in diesem Artikel überschreitet.

B. I n s t r u k t i o n.

§. 1. Der Magistrat hat die Pflicht, den Gemeinderath, beziehungsweise die betreffende Kommission rechtzeitig von dem Zeitpunkte der Uebernahme der Materialien zu verständigen, damit die betreffenden Gemeinderäthe zur Beurtheilungs-Kommission rechtzeitig eingeladen werden können.

§. 2. Am Ende eines jeden Lieferungsjahres, und zwar im Monat September, ist eine tabellarische Zusammenstellung von der Buchhaltung im Einvernehmen mit der Verwaltung zu verfassen, die einen Ueberblick über die qualitätmäßig gelieferten, sowie ausgeschlossenen Materialien, dann über die den Offertbedingungen entsprechende oder nicht entsprechende Lieferung der Kontrahenten, und über die im Laufe des Jahres gemachten Erfahrungen und wünschenswerthen Abänderungen enthält.

Schließlich sollen sämtliche Verwaltungen der städtischen Versorgungs- und Waisenhäuser, sowie sämtliche städtischen Anstalten vom Herrn Bürgermeister beauftragt werden, ihre dießbezüglichen Bedürfnisse rechtzeitig bekannt zu geben, damit zu den betreffenden Offertverhandlungen die etwaigen neuen Mustervorlagen oder sonstigen wünschenswerthen Verbesserungen, so wie die sonst nöthigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden können.

516.

Note der k. k. Steuer-Administration für Wien

vom 18. Dezember 1865, B. 7712 Mag. B. 168.563,

mit welcher erfucht wird, bei Besteuerungen und Reassumirungen in dem Verhandlungsprotokolle der bezüglichen Partei auch alle jene Gewerbe anzuführen, welche der zu besteuernde oder in der Steuer zu erhöhende Handels- oder Gewerbsmann gleichzeitig betreibt.

Es haben sich bereits zu wiederholten Malen Fälle ergeben, wo Gewerbstreibende, welche zwei oder mehrere Gewerbe besitzen, für ein weiter errichtetes Gewerbe neu besteuert oder rücksichtlich eines schon besitzenden Gewerbes in die Reassumirungsverhandlung einbezogen wurden, ohne daß bei dieser Verhandlung von dem gleichzeitigen Betriebe der übrigen Gewerbe eine Erwähnung gemacht worden wäre.

Dieser Uebelstand zeigt sich insbesondere häufig bei der minderen Gewerbsklasse, welche nur mit 10 fl. 50 kr., oder 5 fl. 25 kr. besteuert ist. Da die Bemessung der Einkommensteuer bei den Gewerben der Kategorie per 5 fl. 25 kr. einzutreten hat, sobald der betreffende Gewerbsbesitzer ein zweites Gewerbe besitzt, so liegt es im Interesse der Einkommensteuer, daß ein genauer Vormerk über solche Handels- und Gewerbsleute geführt werde, welche zwei und mehrere Gewerbe betreiben.

Dieser Vormerk wird nun zwar hierorts mit möglichster Genauigkeit geführt, es wird jedoch auch der Magistrat die genauere Evidenzhaltung solcher Gewerbe wesentlich fördern, wenn bei neuen Besteuerungen oder bei Reassumirungen in dem Vernehmungsprotokolle der bezüglichen Parteien auch immer alle andern Gewerbe mitangeführt werden, welche der neu zu besteuernde oder in der Steuer zu erhöhende Handels- oder Gewerbsmann gleichzeitig führt.

Es wird das diensthöfliche Ersuchen gestellt, die bezüglichen mit den Erwerbsteuer-Anträgen betrauten Herren Funktionäre in dieser Richtung entsprechend anzuweisen.

517.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion

vom 18. Jänner 1866, B. 905, Mag. B. 11.183,

die Stempelbehandlung der Eingaben in Steuerangelegenheiten betreffend.

Die Finanz-Landes-Direktion hat Anlaß genommen, die Anfrage des Magistrates vom 11. November 1865, B. 145.974, in Betreff der Stempelbehandlung der Gesuche um Termine oder Raten zur Zahlung von Erwerbsteuer-Rückständen dem k. k. Finanz-Ministerium mit dem Antrage vorzulegen, die Gebührenbefreiung wenigstens in dem Falle zugestehen zu wollen, wenn aus Anlaß einer erfolglos durchgeführten Pfändung die mit der Steuer im Rückstande haftende Partei kommissionell (protokollarisch) um die Bewilligung von Zahlungsraten ansucht. Hierüber hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1866, B. 57.219, Folgendes bedeutet:

„Die Eingaben um Bewilligung von Raten zur Zahlung rückständiger Abgaben unterliegen der Gebühr, wenn der Anspruch auf eine Zufristung nicht schon in den betreffenden Gesetzen gegründet ist.“

Wenn das über ein Ansuchen um Raten aufgenommene Protokoll die Stelle einer Eingabe vertritt, unterliegt es dem Stempel für die Eingabe, d. i. dormalen von 50 kr., und dem Finanzministerium steht es nicht frei, von dieser gesetzlichen Anordnung abzugeben.

Wenn aber eine augenblicklich zahlungsunvermögende Person aus Anlaß ihrer Vorforderung das Versprechen macht, die Zahlung in Raten leisten zu wollen, so ist es nicht unumgänglich notwendig, ein von ihr unterfertigtes Protokoll darüber aufzunehmen, sondern es genügt, wenn ihre Angabe in Form einer Relation mitgetheilt wird.“

Indem man den Magistrat von dieser Erledigung unter Rückschuß der mit der gestellten Anfrage anber gelangten Note der hiesigen Finanz-Bezirks-Direktion vom 19. Oktober 1865, Z. 48.427, womit der Magistrat auf die Stempelpflichtigkeit der Protokolle über das Ansuchen von Parteien um Termine oder Raten zur Zahlung von Erwerbsteuer-Rückständen aufmerksam gemacht wurde, verständigt, macht man bemerklich, daß das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 30. November 1851, Z. 13.295, als Eingaben, welche nach T. Post 44 g. des Gebührengesetzes vom Stempel befreit sind, bezeichnete: Gesuche um Abschreibung der Grund- und Gebäudesteuer wegen Elementar-Unfällen, um die Zurüstung der Steuerzahlung wegen Elementar-Ereignissen oder Unglücksfällen, welche zu einer Nachsicht der Steuer sich nicht eignen; um Steuerabschreibung wegen Leerstehung von Wohnungen bei der Hauszinssteuer; um Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Gewerbszurücklegung oder wegen des Todes des Steuerpflichtigen. Dagegen wurde mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. April 1853, Z. 6995, bedeutet, daß die Gesuche um eine Ermäßigung, Abschreibung, Zurückerstattung oder Zurüstung außer den Fällen, in welchen das Gesetz darauf einen rechtlichen Anspruch einräumt, dem Stempel von 15 kr. C. M. (nun 50 kr. ö. W.) unterliegen. Stempelfrei nach T. Post 44 g. sind also nur jene Eingaben und Protokolle, worin bloß das gesetzmäßige Steuer- oder Gebührenaussmaß, die gesetzlich ausgesprochene Befreiung oder zugestandene Begünstigung in Anspruch genommen, rücksichtlich gegen Ueberbürdung reklamirt wird. Wird hingegen um eine gnadenweise Sistirung der Anwendung des Gesetzes aus Billigkeitsrücksichten angesucht, so ist zu dem Gesuche der gewöhnliche Eingabestempel zu verwenden.

Diese Andeutungen dürften genügen, den Sinn und die Tragweite der T. Post 44 g vollkommen klar zu machen.

A n h a n g.

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 28. November 1865, Z. 6951, Mag. Z. 159.344, bewilligt, daß Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, soweit dasselbe nicht für öffentliche Zwecke gebraucht wird, in Zukunft wieder gegen Annuitäten, jedoch nicht mehr gegen zwanzigjährige, sondern nur gegen zehnjährige und gegen Bezahlung der festgesetzten sechsprozentigen Zinsen an Private abgegeben werden kann.

Das k. k. Handelsministerium hat sich veranlaßt gesehen, auf mehrere im wesentlichen Interesse der Behörden gelegene Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 über die Portofreiheit (R. G. B. Nr. 108) insbesondere aufmerksam zu machen.

In Folge der hierüber vom k. k. Staatsministerium herabgelangten Weisungen wurde von der k. k. Statthalterei Nachstehendes bemerkt:

Zur Vermeidung von Anständen wird es vor Allem nothwendig sein, daß die Vorschriften des Artikels V des Gesetzes in Betreff der portofreien Korrespondenzen genau beobachtet werden.

Da ferner nach Artikel II Punkt 4 und Artikel V des Gesetzes den Eingaben der Parteien, welche in Angelegenheiten des Dienstes in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden, die Portofreiheit zukömmt, wenn sie mit der Bezeichnung, „über amtliche Aufforderung“ versehen sind, so wird dafür gesorgt werden müssen, daß diese Bezeichnung nicht zu Postgefälls Verkürzungen mißbraucht werde.

Es wird demnach bei Eröffnung der Amtskorrespondenz dießfalls eine gewissenhafte Ueberwachung einzuleiten und dafür zu sorgen sein, daß in allen Fällen, wo eine Privateingabe einer Partei mit der fälschlichen Bezeichnung, „über amtliche Aufforderung“ einlangt, der Thatbestand aufgenommen, und an die Gefällsbehörde zur Einleitung des Strafverfahrens geleitet werde.

Dagegen wird in jenen Fällen, wo eine portopflichtige Eingabe ohne Anwendung einer falschen Bezeichnung aber unfrankirt einlangt, auf Grund des Artikel VI des Gesetzes, sowie bisher lediglich der Name und Wohnort des Aufgebers sammt dem Couverte dem Abgabepostamte wegen nachträalicher Einhebung der Portogebühr mitzutheilen sein.

Nach Artikel IX des Gesetzes sind jene amtlichen Fahrpostsendungen, denen nicht nach den Bestimmungen der Artikel VII und VIII die Portofreiheit zukömmt, bei der Aufgabe zu frankiren, falls sie nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet sind.

Die betreffenden Portogebühren können auf Grund der postamtlichen Aufgabs-Rezepte in Rechnung gestellt werden.

Selbstverständlich werden auch für Korrespondenzen und Sendungen, die bei den Gemeinden aus dem Auslande einlangen, soferne denselben nicht nach den bestehenden Postverträgen die Portofreiheit zukömmt, die darauf hastenden ausländischen Porto- und sonstigen Gebühren bei der Abgabe zu entrichten sein.

Ebenso werden für Korrespondenzen und Sendungen, welche von dort aus nach dem Auslande aufgegeben werden und welche nach den bestehenden Postverträgen bei der Aufgabe frankirt werden müssen, oder deren Frankirung gewünscht wird, die ausländischen Portogebühren bei der Aufgabe zu entrichten sein.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1865, B. 4426, Mag. B. 160 172.)

Die k. k. Steuer-Administration für Wien hat mit Note vom 5. Dezember 1865, B. 8303, Mag. B. 160 816 das Ansuchen gestellt, dem jeweiligen Steuer-Abschreibungs-Antrage einer Fabriks-Niederlage auch den die Niederlage betreffenden Steuer-Bemessungsakt beizulegen.

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 7. Dezember 1865, B. 6840, Mag. B. 110 593. die Beibehaltung der Galamontur für die bei den Bezirks-Gemeinden zur Dienstleistung zugewiesenen Amtsdienner genehmigt, jedoch die Tragdauer dieser Monturen von drei auf vier Jahre ausgedehnt.

Zur Erzielung der möglichsten Geschäfts-Vereinfachung sind in Zukunft Requisitionen um polizeiliche Erhebungen oder Verfügungen in minder wichtigen Angelegenheiten, welche weder ein besonderes oder allgemeines dienstliches Interesse haben, noch besondere oder allgemeine Vorkehrungen erheischen, z. B. wegen einfacher Erhebungen bezüglich einer bestimmten

Persönlichkeit, deren Wohnort bekannt ist, oder in Fällen, wo es sich um Verfügungen handelt, welche von Seite eines Kommissariates ganz zweckentsprechend getroffen werden können, nicht mehr an die k. k. Polizei-Direktion, sondern stets unmittelbar an das betreffende k. k. Polizei-Kommissariat zu richten.

(Note der k. k. Polizei-Direktion vom 25. Dezember 1865, B. 5161, Mag. B. 4658.)

Um bei der Einbringung der städt. Taxen und Portogebühren eine schnellere und erfolgreichere Prozedur zu bewirken, wurde dem Oberkammeramte bedeutet, daß jeder, aus was immer für einer Ursache nicht einbringlich zu machende städt. Tax- und Portobetrag mittelst individuellen Anzeigen mit Berufung auf die Geschäftszahl des fraglichen Aktenstückes dem Magistrat zur weiteren Verhandlung in der kürzesten Frist bekannt zu geben ist, welche individuellen Anzeigen durch das Einreichungs-Protokoll demjenigen Herrn Referenten zuzutheilen sind, aus dessen Departement das fragliche Aktenstück herrührt.

Nur jene konsignationsweise verfaßten Anzeigen mehrerer derlei Rückstände, welche aus längerer Zeit herrühren und welche vom Oberkammeramte periodisch verfaßt werden, sind dem für die Tax- und Porto-Angelegenheiten speziell bestimmten Referenten zuzutheilen.

Uebrigens wurden die Herren Referenten wiederholt ersucht, darauf Einfluß zu nehmen, daß auf den Konzepten, namentlich bei Berichten, im Rubro des Referatsbogens stets der Wohnort der taxpflichtigen Partei genau angegeben werde.

(Erlaß des Magistrats-Präsidiums vom 13. Jänner 1866, B. 80 V. P., Mag. B. 8140.)

Mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 8. Jänner 1866, B. 22.384, wurde aus Anlaß eines speziellen Falles bedeutet, daß es von der mit dem Hofkanzlei-Dekret vom 31. Mai 1845 angeordneten Konkursausreibung im Grunde der A. h. Entschliebung vom 5. Jänner 1861 (intimirt mit Statthaltereidekrete vom 17. Jänner 1861, B. 2125, f. Verord.-Bl. Jahrg. 1861, S. 12) in dem Falle abzukommen habe, wenn ein mit einer Personal-Gerechtfame betriebenes Apotheker-Etablissement im Sinne des §. 59 der Gewerbe-Ordnung auf einen Anderen durch Erbschaft, Legat oder durch Akte unter Lebenden übertragen wird und eine neue Konzession erwirkt werden muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 12. Jänner 1866, B. 1433, Mag. B. 12.323.)

Das k. k. Bezirksamt Mödling hat behufs der Geschäftsvereinfachung dem Magistrat vorgeschlagen, in allen jenen Fällen, in denen es sich um Eruirung von Personen, um Zustellungen, Geld- oder Gebühreneinbringen, oder sonstige Erhebungen lokaler Natur, mit einem Worte um solche Angelegenheiten handelt, in welchen das Bezirksamt bis nun der betreffenden Gemeinde das Requisitionsschreiben zur Erledigung zusenden, und diese Erledigung wieder erst dem Magistrat übermitteln mußte, künftighin sich direkte an die gedachten Gemeindevorstände oder Bürgermeister zu wenden, und erst dann, wenn die Gemeinde entweder nicht die Kraft oder den Willen hätte, diesem Ansuchen zu entsprechen, die Amtshandlung des k. k. Bezirks-Amtes in Anspruch nehmen zu wollen.

Der Magistrat hat diese Vorschläge angenommen, und das k. k. Bezirksamt Mödling ersucht, den unterstehenden Gemeindeämtern die dießfälligen Weisungen ertheilen zu wollen.

(Magistrats-Beschluß vom 26. Jänner 1866, B. 11.826.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 154

erschien am 15. März 1866.

518.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Februar 1866, B. 4147, Mag. B. 24.737,

betreffend die Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoff verkauft werden.

Das k. k. Staats-, Polizei- und das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft haben sich mit der gleichzeitig im Reichsgesetzblatte Nr. 14 kundgemachten Verordnung vom 27. Jänner 1866 bestimmt gefunden, die im §. 8 der Verordnung vom 17. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 40, f. Verord. Blatt Jahrgang 1865 S. 79) mit mindestens 40° Reaumur bestimmte Entzündungs-Temperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden, auf mindestens 30° R. herabzusetzen.

Die genannten Ministerien haben sich zu dieser Herabsetzung durch die gegen die Entzündungs-Temperatur von 40° R. von Seite der Industriellen, insbesondere aus Triest und Galizien eingebrachten Vorstellungen und die hierüber gepflogenen Erhebungen veranlaßt gesehen.

Andererseits wurde hiebei auf die in dieser Beziehung im Auslande, namentlich in Hamburg, England, Nordamerika geltenden Anordnungen Rücksicht genommen. Je mehr bei dieser Herabsetzung die erhobene Einwendung, daß die Entzündungs-Temperatur von 40° R. der gewöhnlich vorkommenden Beschaffenheit des Petroleums und selbst des amerikanischen nicht entspreche und daß bei Bestand dieser Bestimmung das galizische Produkt mit dem amerikanischen gar nicht konkurriren könnte, ihre Beachtung gefunden hat, desto nothwendiger erscheint es nunmehr zum Schutze des Publikums, daß Oele, welche die Entzündungs-Temperatur von mindestens 30° R. nicht haben, mit aller Strenge von dem Verkaufe als Beleuchtungsstoff ausgeschlossen werden.

Der Magistrat wird daher angewiesen, sich durch öftere und genaue Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die als Beleuchtungsstoffe verkauften Mineralöle die vorgeschriebenen Eigenschaften haben und ob überhaupt die sonstigen, in der Verordnung vom 17. Juni 1865 angeordneten Vorsichtsmaßregeln genau beobachtet werden.

A n h a n g.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. September 1865, Z. 18.497 der Kongregation der Töchter vom dritten Orden des heil. Franz von Assisi die Bewilligung zur Errichtung und Erhaltung eines Spitals für unentgeltliche Pflege von armen Kranken in dem auf der Wieden, Hartmannsgasse gelegenen Hause Nr. 7 aus eigenen Mitteln, ohne irgend einen öffentlichen Fond in Anspruch zu nehmen, erteilt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1865, B. 36.458, Mag. B. 130.541.)

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 16. October 1865 anzuordnen geruht, daß die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens aus dem Ressort des Staatsministeriums ausgeschieden und in jenes des Justizministeriums übernommen werde.

Die Gesamtheit jener Amtsgeschäfte und Thätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Länderstellen obgelegen hatten, ist daher in den ausschließlichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte übertragen worden.

Diese a. h. Anordnung trat mit 16. November 1865 in Wirksamkeit, von welchem Tage angefangen der Magistrat in den das Gefängnißwesen betreffenden Angelegenheiten sich unmittelbar an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu wenden hat.

Gleichzeitig wurde dem Magistrate bedeutet, dahin zu wirken, daß mit Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust ausgestattete Sträflinge nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt einen ehrlichen Erwerb finden und daß vertrauenswürdige Arbeitgeber bewogen werden, derlei Sträflinge auf angemessene Zeit in ihre Arbeit und Obforge zu übernehmen.

Der Magistrat hat daher sowohl an die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen, als auch an die Vorsteher der sämtlichen hiesigen Gewerbsgenossenschaften eine Aufforderung erlassen, die Unterstützung der diesfälligen behördlichen Bestrebungen thunlichst zu fördern.

(Aus den Erlässen der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. November 1865 und 15. Jänner 1866, B. 41.978 und 1559, Mag. B. 150.104 und dem Mag. Dekrete vom 5. Februar 1865, B. 15.234.)

Das k. k. Staatsministerium ist im Wege des k. k. Finanz-Ministeriums von der Existenz der „medizinischen Kräuter-Cigaretten“ des Med. Dr. Löwy in die Kenntniß gekommen und hat mit dem Erlasse vom 29. October 1865, Z. 20.669, anzuordnen befunden, daß der Verkauf derselben nicht zu gestatten, und daß auf der genauen Beobachtung dieses Verbotes feste Hand zu halten sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1865, B. 42.120, Mag. B. 154.667.)

Zur Vereinfachung der gegenwärtig komplizirten vierteljährigen Ausweise über die Gebahrung mit den direkten Steuern hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 11. November 1865, Z. 49.469, für die künftige Verfassung dieser Uebersichten ein vereinfachtes Formular mitgetheilt.

Die mit dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 2. Juni 1865, Z. 23.935 (s. Verord. Bl. Jahrg. 1865, S. 88) angeordneten Nachweisungen der im Laufe des Quartals zur Anwendung gebrachten Exekuzionsmittel werden hiemit aufgehoben, und sind künftig nur die diesbezüglich mit der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. September 1853, Z. 12.975, aufgetragenen Jahres-Ausweise vorzulegen.

(Erlaß der k. k. öster. Finanz-Landes-Direktion vom 24. November 1865, B. 24.421, Mag. B. 157.766.)

Bei der Erledigung des Rechnungs-Abschlusses der Kommune für die Finanzperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. In Zukunft soll bei Ausmittlung des Werthes der Häuser, deren Ankauf von der Kommune beabsichtigt wird, von dem Brutto-Ertrage mindestens 40 Prozent für Steuern und Reparaturen anstatt des sonst üblichen Drittels in Abschlag und hinsichtlich aller zu öffentlichen Zwecken verwendeten steuerfreien Realitäten ein reines 5prozentiges Erträgniß des Inventarialwerthes als Zinswerth in Anschlag gebracht werden.

2. Hat sich der Magistrat bei Erstattung seiner Gutachten über Häuserkäufe jederzeit mit der städt. Buchhaltung in's Einvernehmen zu setzen.

3. Die städt. Buchhaltung hat, um den immer mehr anwachsenden Zuschußkrediten einen Damm zu setzen, vom Jahre 1866 angefangen, schon nach Ablauf des ersten Semesters einen Ausweis über die auf die einzelnen Präliminarposten des ordentlichen Haushaltes hingewiesenen und wirklich aufgelaufenen Beträge dem Gemeinderathe vorzulegen, damit hinsichtlich derjenigen Aufwandszweige, bei welchen der Präliminarkredit der Erschöpfung nahe ist, jede weitere Ausgabe vermieden und beziehungsweise auch von den Organen der Kommune jede weitere Anschaffung, die nicht unumgänglich nothwendig ist, unterlassen werde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 28. November 1865, B. 5430, Mag. B. 15.359.)

Unterm 6. Dezember 1865 wurde ein Vertrag zwischen Oesterreich und Sachsen (R. G. B. Nr. 16) bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossen.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. b. Entschließung vom 7. September 1865 die Vereinigung der im Königreiche Ungarn mit Einschluß der Wojwodina und des Temescher Banates bestehenden fünf Finanz-Landes-Behörden in Eine Finanz-Landes-Direktion mit dem Amtssitze in Ofen im Prinzipie allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Finanz-Landes-Direktion hat mit 1. Jänner 1866 ihre Amtsthätigkeit begonnen, und es haben demnach die Finanz-Landes-Direktion zu Temesvar, sowie die Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen in Ofen, Preßburg, Dedenburg und Kaschau ihre Amtswirksamkeit am 31. Dezember 1865 eingestellt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1865, B. 4652, Mag. B. 168.408.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 8. Dezember 1865, Z. 23015, Nachstehendes eröffnet:

Dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 2. Juli 1863, (R. G. Bl. Nr. 68) wornach außer den im Artikel 9 der Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 (Kaiserl.

Patent vom 12. Mai 1831) festgesetzten Fangprämien (Taglien) für ausgelieferte Deserteurs kein anderer Kostenersatz gewährt werden soll, war eine bereits im Jahre 1860 zwischen Oesterreich und Preußen im Korrespondenzwege getroffene Uebereinkunft vorausgegangen, daß in Fällen der Auslieferung von Deserteurs zwischen diesen beiden Staaten weder der Ersatz der obigen Kosten noch auch der Taglien in Anspruch genommen werden solle.

Diese Verabredung hat durch den erwähnten Bundesbeschluß vom Jahre 1863 in so ferne keine Aenderung erlitten, als mit der vorhergegangenen Verabredung auch auf die Vergütung der Taglien ausdrücklich Verzicht geleistet wurde, also nach wie vor zwischen Oesterreich und Preußen Kostenersätze und Taglien aus Anlaß der Auslieferung von Deserteurs weder gefordert noch geleistet werden sollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1865, B. 47.106, Mag. B. 495.)

Mit der Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 27. Dezember 1865, B. 11.964, Mag. B. 6312. wurde die Abänderung der Route für den böhmischen Hauptschub bekannt gegeben.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Gesuche eines hiesigen Buchhändlers um die Bewilligung zur Eröffnung einer Filiale keine Folge gegeben, da nach §. 45 der Gewerbe-Ordnung nur diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, befugt sind, nach vorausgegangener Anzeige mehrere Verkaufsstellen in der Gemeinde ihres Standortes zu halten, bei konzessionirten Gewerben hingegen nach den Bestimmungen der §§. 16, 17 und 18 der Gewerbe-Ordnung für jede feste Betriebsstätte eine besondere Konzession zu erwirken ist.

Diese Entscheidung der k. k. Statthalterei wurde im Refurswege von dem k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 24. Dezember 1865, B. 24.864 bestätigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1866, B. 49.414, Mag. B. 7402.)

Zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wird im Jahre 1866 für den Landesfond eine Umlage von zwölf Neukreuzern, und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von sechs Neukreuzern, zusammen eine Umlage von achtzehn Neukreuzern von jedem Gulden sämtlicher direkter Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 8. Jänner 1866.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1866, B. 23.419, auf Grund der h. Ortes eingeholten Gutachten von Fachmännern für den Ausschank von Wein und Bier den Gebrauch von Messingpippen unter Beobachtung der sorgfältigsten Reinhaltung derselben für zulässig zu erklären befunden. Die Sanitäts-Aufsichts-Organen sind daher zu beauftragen, durch häufige Revisionen bei den Gastwirthen von der Reinhaltung der Messingpippen sich zu überzeugen, und sind die, diese Reinhaltung Unterlassenden strenge zu strafen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1866, B. 1432, Mag. B. 11.109.)

Zufolge U. h. Entschließung vom 30. Dezember 1865 (R.-G.-B. Nr. 149) haben Se. k. k. apost. Majestät dem Finanzgesetze für das Jahr 1866 die U. h. Sanfzion zu erteilen geruht.

Nach diesem Gesetze wird der zufolge kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859 (N.-G.-B. Nr. 88) bestehende außerordentliche Zuschlag zu den direkten Steuern für das Verwaltungs-Jahr 1866 wie im Vorjahre:

- a) bei der Hauszinssteuer mit zwei Sechstel,
- b) bei der Erwerbsteuer mit zwei Fünftel,
- c) bei dem Contributo arti e commercio im lombardisch-venezianischen Königreiche mit zwei Fünftel, und
- d) bei der Einkommensteuer mit zwei Fünftel des Ordinariums, dagegen
- e) bei der Grundsteuer mit drei Zwölftel, und
- f) bei der Hausklassensteuer mit drei Viertel des Ordinariums bemessen und eingehoben. Es wird somit bei den unter lit. e. und f. benannten Steuergattungen ein Nachlaß von einem Vierteltheile des bisherigen außerordentlichen Zuschlages eintreten.
- g) Die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligazionen zu entrichtende Einkommensteuer wird wie im Vorjahre mit sieben Perzent bemessen und eingehoben.

Die Einhebung der letzteren g) hat wie im Vorjahre ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligazionen lauten, in der mit der kaiserl. Verordnung vom 28. April 1859 (Nr. 67 des N.-G.-B.) festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung des erwähnten Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf den nach dem berufenen Finanzgesetze festgesetzten Zuschlag zu derselben zu erstrecken.

Diese A. h. Entschliebung wird zufolge des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. Jänner 1866, Z. 1624, zur Wissenschaft und Darnachachtung der Steuerträger und der mit der Steuerverwaltung betrauten Behörden und Organe allgemein bekannt gegeben, und letzteren hierbei zur Pflicht gemacht, nunmehr die definitive Bemessung und Vorschreibung der Steuerschuldigkeit mit aller Beschleunigung durchzuführen, in ihren Obliegenheiten in Bezug auf die pünktliche Einbringung der Steuern thätigst nachzukommen und diesem Geschäfte überhaupt die gespannteste Aufmerksamkeit und schleunigste Förderung zuzuwenden.

Insbefondere haben die Steuerämter, ohne erst die ihnen später zukommenden Grund- und Hausklassensteuer-Repartitions-Extrakte der h. o. Rechnungs-Kanzlei abzuwarten, die Arbeiten der individuellen Repartition der Grund- und Hausklassensteuer auf Grund der dortigen Evidenzhaltungs-Ergebnisse des Katasters bald und vollständig zu beendigen, und wenn sich zwischen den Repartitions-Extrakten der Rechnungs-Kanzlei und den aus den steuerämtlichen Subrepartitionen resultirenden Abschlüssen nach Gemeinden Differenzen zeigen sollten, ihre Ursache zu erforschen und zu ihrer Begleichung nachträglich das Nöthige vorzukehren.

(Verordnung des k. k. n. ö. Statthalters und Präsidenten der k. k. n. ö. Finanz Landes-Direktion vom 16. Jänner 1866, Z. 63/Pr., Mag. Z. 12.581.)

Das k. k. Staatsministerium hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Rechnungs-Kontroll-Behörde mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1866, Z. 16.823, die Bestimmung getroffen, daß die Adjustirung der Verpflegskosten-Ausweise über die vom Staatsschatze nicht

dotirten öffentlichen Krankenanstalten nicht mehr durch die Staatsbuchhaltungen (beziehungsweise Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departements) stattzufinden habe, sondern vom Solarjahr 1866 an die Verpflegskosten-Ausweise direkte an die betreffenden Landesstellen oder Landesauschüsse, denen der ersatzpflichtige Landesfond untersteht, zur Prüfung durch die Kontrollorgane (Staats- oder Landesbuchhaltungen) sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Zustellung der liquiden Beträge an die zum Ersatzanspruch berechtigten Spitäler einzusenden sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1866, B. 1721, Mag. B. 17.231.)

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges hat das k. k. Bezirksamt Hiezing an den Magistrat das Ansuchen gestellt, in Zukunft, sowie in Steuerangelegenheiten, so auch in Angelegenheit der Einhebung von Genossenschaftsgebühren von Gewerbsleuten, welche in den zum Wiener Genossenschaftsbezirke gehörigen Gemeinden Hiezing, Penzing, Breitensee, Baumgarten, Hacking, St. Veit, Lainz und Speising wohnhaft sind, sich unmittelbar an die Bürgermeisterämter der genannten Gemeinden zu wenden.

(Note des k. k. Bezirksamtes Hiezing vom 13. Februar 1866, B. 1299, Mag. B. 24.807.)

Um in der Folge Delogirungen, welche aus öffentlichen Rücksichten als nothwendig sich herausstellen, mit dem gewünschten Erfolge durchführen zu können, ist in Folge Magistrats-Beschlusses vom 6. April 1865, B. 43.505, die k. k. Polizei-Direktion ersucht worden, den hiesigen k. k. Polizei-Kommissariaten die in dieser Beziehung am 20. Februar 1857, B. 5919, ergangene Belehrung, daß die Delogirung nicht den Kommunal-Organen, sondern der k. k. Polizei-Behörde obliegt und dem Magistrate nur die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Delogirung zukommt, mit dem Beifügen in Erinnerung bringen zu wollen, daß die Sorge wegen Unterbringung der delogirten Partheien, die sich nicht selbst zu helfen vermögen, der Kommune, zunächst daher den Gemeinde-Bezirks-Vertretungen obliegt und sich demnach in dieser Richtung unmittelbar an die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen, in Fällen von Anständen jedoch, sowie im Bereiche des I. Bezirkes an den Magistrat gewendet werden wolle.

Gleichzeitig wurden die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen und das Stadtbauamt angewiesen, die erwähnte Norm für die Folge zur Darnachachtung zu nehmen.

Die k. k. Polizei-Direktion erwiderte unterm 13. Juni 1865, B. 20.316, daß die Bezirks-Kommissariate die Weisung erhielten, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Intervention jederzeit zu entsprechen, stellte jedoch zugleich an den Magistrat das Ersuchen, in gleicher Weise die Einleitung zu treffen, daß von Seite der Gemeinde-Bezirks-Vertretungen das zur Vornahme der Delogirung nothwendige Hilfspersonale den Bezirks-Kommissariaten zur Verfügung gestellt werde.

In Folge dessen wurden die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen nachträglich noch insbesondere angewiesen, in den Fällen der aus öffentlichen Rücksichten vorzunehmenden Delogirung das zur Hinwegschaffung der Mobilien der zu Delogirenden nöthige Hilfspersonale der die Delogirung vornehmenden k. k. Polizei-Behörde beizustellen. Auch wurde den Gemeinde-Bezirks-Vertretungen noch ausdrücklich bedeutet, daß bei derlei Delogirungen nebst der k. k. Polizei-Behörde jedesmal auch ein Mitglied der Gemeinde-Bezirks-Vertretung zu interveniren hat.

(Magistrats-Dekret vom 6. März 1866, B. 78.408.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 155

erschien am 12. April 1866.

519.

G e s e z

vom 15. März 1866 (L. G. und V. G. Nr. 5 vom 26. März 1866),

wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

betreffend die Aufhebung der Wiener Bürgerlasten-Reluizionstaxe und Bewilligung eines Zuschlages zu den, bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu zahlenden Staatsgebühren für die Gemeinde Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Das der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien bisher zugestandene Recht zum Bezuge der Bürgerlasten-Reluizionstaxe wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die Gemeindervertretung der Stadt Wien wird berechtigt, ein Zehnthheil der ordentlichen Gebühr ohne Zuschlag, welche der Staat aus Anlaß von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Realitäten in Perzentsätzen von dem Werthe der unbeweglichen Sache bezieht und des statt dieser Perzentualgebühr von den juristischen Personen zu entrichtenden Aequivalentes als Gemeindeauflage nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsätzen zu erheben.

Die Bemessung des städtischen Zuschlages hat gleichzeitig mit der Bemessung und Vorschreibung der landesfürstlichen Gebühr durch die Finanzbehörden zu erfolgen, die Entrichtung aber bei der städtischen Casse zu geschehen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

520.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. März 1866, B. 3366, Mag. B. 42.565,

die Berücksichtigung von Invaliden und ansgedienten Militärs bei Besetzung der von den Gemeinden zu vergebenden Dienstposten betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Kriegsministerium zu Folge Erlasses vom 22. Jänner 1866, Z. 25.553, der Vorstellung der Kommune Wien

gegen die imperative Durchführung des §. 20 der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 (R. G. B. Nr. 266) wegen Berücksichtigung von Invaliden und ausgedienten Militärs bei Besetzung der von der Gemeinde zu vergebenden Dienstposten Folge zu geben und auf der Durchführung des erwähnten Paragraphes gegenüber der Gemeinde nicht zu beharren befunden, zumal bei dem patriotischen Gefühle der Kommune Wien obnehin zu erwarten ist, daß dieselbe bei Verleihung von Dienststellen die entsprechende Rücksicht auf Invaliden und ausgediente Militärs nehmen werde, in welcher Richtung man es sich daher auch vorbehält, dem Magistrate, wenn es die Umstände erfordern, zu diesem Behufe geeignete Militärs namhaft zu machen.

A n h a n g.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die k. k. Wiener Finanz-Bezirks-Direktion einem Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Spielkarten die gefällsämmtliche Zustimmung intimirt hat, welche von der Partei in irriger Weise als eine förmliche Bewilligung zur Ausübung dieses Gewerbes aufgefaßt wurde. Zur Vermeidung von derartigen Mißverständnissen wurde über eine Vorstellung des Magistrates von der k. k. Finanz-Landes-Direktion der Bezirksbehörde bedeutet, daß die Ertheilung der Konzession zur Erzeugung von Spielkarten einzig den politischen Gewerbs-Behörden zustehe, und daß daher in Zukunft auch nur diesen, beziehungsweise dem Magistrate die Aeußerung über derartige Gesuche vom gefällsämmtlichen Standpunkte aus mitzutheilen sei, eine besondere Verständigung des Konzessionswerbers aber hierüber von Seite der Gefällsbehörde zu unterbleiben habe.

(Bescheid der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1865, Z. 42.514, Mag. Z. 153.788.)

Zufolge Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1865, Z. 46.025, hat das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 20. Juli 1865, Z. 10.088, in Betreff des Bezuges der aus dem Auslande kommenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse entschieden, daß die für den Kappernbezug erlassenen Verordnungen der k. k. Hofkanzlei vom 11. April 1844, Z. 9986, und des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1848, Z. 3075, und vom 22. Dezember 1855, Z. 26.359, ausreichende Anhaltspunkte für die Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der gedachten Artikel bilden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat hiernach dem Magistrate die strenge Handhabung der oben erwähnten Erlässe aufgetragen und ihm die Republikirung der obigen Anordnungen, wenn er es für nothwendig hält, freigestellt. Derselbe hat hierüber der k. k. n. ö. Statthalterei zur Kenntniß gebracht, daß ihm eine genaue Handhabung dieser Vorschriften nur dann möglich würde, wenn bei der Einfuhr dieser Artikel der gleiche Vorgang wie bei jener der Kappern beobachtet werden würde.

Diesemnach wurde das k. k. Hauptzollamt mit Beziehung auf den Erlaß der k. k. n. ö. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. Februar 1844, Z. 4241, und auf die Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 30. Jänner 1856, Z. 1478, angewiesen, die einlangenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse der gleichen Amtshandlung wie die Kappern zu unterziehen.

Gleichzeitig sind auch die Hauptzollämter zu Wiener-Neustadt und Stein angewiesen worden, Kappern, dann sauer eingemachte Früchte und Gemüse bei deren Einlangen aus dem Auslande erst nach vorhergegangener sanitätspolizeilicher Untersuchung und Konstatirung ihrer unschädlichen Beschaffenheit der Eingangszollung zu unterziehen.
(Aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1866, B. 2437, Mag. B. 17.050.)

Einem hiesigen Branntweiner und Gastwirth wurde von der k. k. Polizeidirektion die Bewilligung zur Offenhaltung seines Schanklokales von 9—12 Uhr an Sonn- und Feiertagen verweigert. Dem dagegen eingebrachten Refurse fand die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf den Umstand, als Refurrent durch die Konzession zum Bier- und Weinausschank seine Eigenschaft als Branntweinschänker nicht aufgegeben und als solcher die für den Branntweinschank beschränkenden Vorschriften einzuhalten hat, keine Folge zu geben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1866, B. 47.248, Mag. B. 24.740.)

Aus Anlaß einer an die k. k. n. ö. Statthalterei erstatteten Anzeige, daß von einer ungarischen Unterbehörde die Ueberführung einer Leiche nach Wien bewilligt wurde, hat der kgl. ungarische Statthaltereirath in Ofen mit dem Erlasse vom 19. Juli 1865, B. 57.869, die Ertheilung solcher Bewilligung innerhalb der Grenzen Ungarns und die Ausstellung von Leichenspäßen mit einmonatlicher Gültigkeit an die unterstehenden Behörden unter sonstiger genauer Einhaltung der bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften zu übertragen befunden, dagegen sich die Landesstelle die Ertheilung solcher Bewilligung bezüglich der in ein Kronland der Monarchie oder in das Ausland zu überführenden Leichen selbst vorbehalten habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Februar 1866, B. 5050, Mag. B. 28.197.)

Ueber die Bitte mehrerer Gewerbege nossenschafts-Vorsteher um Erlassung der Verfügung:

1. daß jeder Gewerbswerber sich über die vorher an die Genossenschaft bezahlte Einverleibungs-Gebühr bei der Gewerbebehörde auszuweisen habe;
2. daß die Bezirksämter im Rayon der Wiener-Genossenschaften angewiesen werden, von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines oder Verleihung einer Konzession ohne Verzug die Genossenschaft zu verständigen und
3. daß die Witwen nach Gewerbtreibenden ohne vorherige Anmeldung bei der Gewerbebehörde das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortbetreiben können, hat die k. k. Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

Die erste Bitte steht im Widerspruche mit der Bestimmung des §. 115 Gew.-Ordn., wornach durch die Errichtung von Genossenschaften, somit auch durch Verfügungen in deren Interesse Niemanden der Antritt eines Gewerbes über die Grenzen des Gewerbegesetzes beschränkt werden darf.

Auch erscheint eine solche Verfügung als überflüssig, somit als nicht gerechtfertigt, weil den Genossenschaften zur Einbringung der Mitglieder-Aufnahmsgebühren angemessene Zwangsmittel gesetzlich zu Gebote stehen.

In Berücksichtigung der zweiten Bitte wird unter Einem die entsprechende Weisung an die betreffenden Bezirksämter, welche bereits unterm 4. Mai 1863, B. 17.725 auf gleiche Art angewiesen wurden, erlassen.

Die dritte Bitte hat bereits durch den mit dem Statthaltereidekrete vom 21. August 1860 Z. 37529 intimirten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1860 Z. 25158 (s. Verordnungs-Blatt Jahrgang 1860 S. 246) ihre Erledigung erhalten, weshalb lediglich auf diesen Erlaß hingewiesen wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. März 1866, J. 4418, Mag. J. 35.735.)

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. März 1866 Z. 7003, Mag. J. 154.541, soll in Zukunft bei allen Gesuchen um Kasalitherstellungen, zu welchen die Einbeziehung von kommunalem Straßengrund erforderlich ist, keine Bewilligung hiezu ertheilt werden, bevor über den in Anspruch zu nehmenden Grund endgiltig der Preis bestimmt ist, welcher so wie die Bewilligung selbst, dem Gemeinderathe vorbehalten bleibt.

Bei der Erledigung des Voranschlages der Großkommune für das Jahr 1866 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. In dem Voranschlage für das Jahr 1867 soll eine eigene Rubrik eröffnet und in derselben über den Ertrag der sogenannten Chefs eine Summe nach den zwei Beobachtungsjahren eingestellt werden.

2. Der Gemeinderaths-Beschluß vom 14. November 1865 Z. 4001 ist in dem Voranschlage für das Jahr 1867 zur Durchführung zu bringen und demgemäß die in 3 Subrubriken zerfallende Hauptrubrik „Schulauslagen“ in drei Hauptrubriken, nämlich „Auslagen für die Mittelschulen“, „Auslagen für die Volksschulen“ und „Auslagen für die Turnschulen“ aufzulösen, der Gesamtaufwand für das Schulwesen aber in der Anmerkungskolonne genau ersichtlich zu machen.

(Aus dem Präsidial-Erlaß vom 9. März 1866, G. B. J. 6690, Mag. J. 38.909.)

Der Magistrat hat sich in allen durch das Kirchengesetz für die evangelischen Gemeinden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses (N. G. B. Nr. 15) normirten Handlungen sofort nach der neuen Kirchenverfassung zu benehmen, und tritt die Verordnung des Staatsministers vom 9. April 1861 (N. G. B. Nr. 42) außer Wirksamkeit.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1866, J. 3919 Mag. J. 40.108.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschlusses vom 16. März 1866, Z. 1118, Mag. J. 40285, den Gehalt des Direktors des Expedites und Protokolles des Magistrates, von dem bisher sistemisirten Betrage von 1470 fl. ö. W. auf den jährlichen Betrag von 1680 fl. ö. W. und das hierauf entfallende sistemmäßige Quartiergeld erhöht.

Mit dem Gesetze vom 18. März 1866 (s. Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Nr. 6) wurde eine Anzahl von Straßenzügen zu Landesstraßen erklärt und zur Erhaltung jener Straßen Wiens, welche als Landesstraßen angesehen werden können, der Kommune Wien ein jährlicher Pauschalbetrag von fünf und siebenzigtausend Gulden bewilligt.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 156

erschien am 28. April 1866.

521.

Landesgesetz

(im L. G. und V. G. vom 10. März 1866),

wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

betreffend die Regulirung der Taxen für die Augenscheins-Vornahmen aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen Zwecken hergestellten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Kommune Wien gelegen sind.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Augenscheins-Vornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen speziellen Zwecken bestimmten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Gemeinde Wien gelegen sind, sind an die Wiener städtische Kasse die in dem nachfolgenden Tagtarife verzeichneten Gebühren zu entrichten.

§. 2.

Hiedurch erhält es für die in dem Tarife aufgeführten Amtshandlungen, von allen bisher bestandenen Augenscheinstaxen, Kommissions- und Wagengebühren sein Abkommen.

§. 3.

Diese Bestimmungen haben mit 1. Juli 1866 ins Leben zu treten.

Wien, am 13. Februar 1866.

Franz Joseph m. p.

Car - Tarif

für die

Augenscheins-Vornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen speziellen Zwecken bestimmten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Kommune Wien gelegen sind.

(Stempelbeträge sind nicht eingerechnet.)

Post-Nummer	Gegenstand	Betrag in öfterr. Währ.		Anmerkung
		fl.	fr.	
A. für Baulinie-Bestimmung und Grundabtheilung.				
1	Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bei Häusern im I. Bezirke, und zwar für jede Längenlast der Gassenfronte.....	2	.	Der Bauwerber hat in Zukunft beim Magistrate nur um die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus einzuschreiten, und keine Situations- oder Niveaupläne mehr vorzulegen.
2	Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bei Häusern in den übrigen Bezirken für jede Längenlast der Gassenfronte.....	1	.	
3	Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie in allen Bezirken mit Ausnahme des I. Bezirkes bei neu entstehenden Bauplätzen und Errichtung neuer Straßen mit Inbegriff der Grundabtheilung, für jede Längenlast der Gassenfronte.....	.	50	
4	Für Zensurirung der Pläne und Bezeichnung von Grundtrennungen, bei welchen es sich um keine Abtheilung auf Baustellen handelt, für jede Quadratlast des ganzen Grundkomplexes.....	.	3	Hier hat der Bauwerber die darauf Bezug habenden Situations- und Niveaupläne vorschriftsmäßig seinem Gesuche beizulegen.
B. für Amtshandlungen über Gesuche um den Baukonsens und um die Bewilligung zu anderen Herstellungen.				
5	Für den Augenschein über ein Gesuch zum Baue eines neuen Hauses oder zur Führung eines neuen Zubaus sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken für jede Quadratlast verbaute Grundfläche eines einzelnen Geschoßes.....	.	5	Die einzelnen Geschoße beginnen in ihrer Anzahl vom Keller an, exklusive desselben und des Dachbodens. Sollten auf ein bestehendes Gebäude mehr Stockwerke aufgesetzt werden, so kommt für das 1. neue Post 6, für das folgende Post 5 in Anwendung.
6	Für den Augenschein über ein Gesuch zu Stockwerkaufsetzungen sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken für die Quadratlast verbaute Grundfläche eines einzigen Stockwerkes.....	.	10	
7	Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gebäude im I. Bezirke.....	5	.	Für die Beurtheilung, ob ein Gebäude in Bezug auf die Posten Nr. 7, 8, 9 und 10 als ein großes oder ein kleineres anzusehen sei, wird das Ausmaß der verbauten Grundfläche und die Zahl der Geschoße als Basis dienen, und zwar in der Weise, daß das Flächenmaß mit der Zahl der Geschoße multipliziert werde. Ergibt sich daraus ein Flächenmaß über 500 Quadratlast, so wird das Gebäude als ein großes zu bezeichnen sein. Unter die Zahl der Geschoße werden Keller und Dachboden nicht gerechnet. Eine Ausnahme von diesem Grundsätze tritt dann ein, wenn die Adaptirung des Kellers oder Dachbodens allein nachgesucht wird; in diesem Falle werden beide als ein Geschoß behandelt.
8	Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender großer Gebäude im I. Bezirke, wobei auch die Umgestaltungen in bedeutendem Umfange vorkommen.....	10	.	
9	Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gebäude in den übrigen Bezirken.....	4	.	
10	Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender großer Gebäude in den übrigen Bezirken, wobei die Adaptirungen in bedeutendem Umfange vorkommen.....	8	.	

Post-Nummer	Gegenstand	Betrag		Anmerkung
		in		
		öfterr. Währ.		
		fl.	kr.	
11	Für den Augenschein über ein Gesuch um die Bewilligung zur Ausbrechung von Gassenladen oder Fenstern gegen die Gasse sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken ohne Rücksicht auf die Zahl der Fenster oder Laden	2	50	
12	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer neuen Einfriedmauer, für jede Längenklaster der Gassenfronte	25	
13	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung von Kellern oder Eisgruben in schon bestehenden Gebäuden	5	.	
14	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung eines Balkons oder Erkers auf die Gasse auf doppelte Fensterbreite und Stockwerkshöhe bei schon bestehenden Gebäuden, bei erlangter Bewilligung	12	.	
15	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung eines derlei Balkons oder Erkers bei schon bestehenden Gebäuden, bei Nichtbewilligung	3	.	
16	Für die Bewilligung zur Errichtung eines derlei Balkons oder Erkers wie oben, wenn bei einem neuen Hausbau unter Einem die Bewilligung nachgesucht wird ..	10	.	
17	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung von Kommunikationsgängen in den Höfen schon bestehender Gebäude für jede Längenklaster des Ganges ..	.	80	
18	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer Attika oder Gallerie über dem Hauptgesimse bei schon bestehenden Gebäuden für jede Längenklaster derselben	1	.	
19	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung eines fotografischen Salons, für jede Quadratklaster der Ausdehnung	25	Wenn beim Neubau eines Hauses unter Einem die Herstellung eines derlei Salons nachgesucht wird, so gilt Post 5.
20	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer hölzernen, eisernen oder steinernen sogenannten Lauf- oder Verbindungsstiege zwischen zwei Geschoßen in schon bestehenden Gebäuden	5	.	
21	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Erneuerung eines Gassenhauptmauerpfeilers	4	.	
22	Für die Bewilligungsertheilung zur Herstellung eines im Trottoir oder in der Straße anzubringenden Keller-, Licht- oder Einwurfsloches, Kanalbeckens oder Gitters, ohne Unterschied, ob selbe bei Neubauten unter Einem oder bei schon bestehenden Gebäuden separat nachgesucht wird	5	.	
23	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung eines Vor- oder Wetterschutzdaches ober dem Hauseingange, sowohl bei Neubauten, als schon bestehenden Gebäuden	10	.	
24	Für einen derlei Augenschein bei Nichtbewilligung	5	.	
25	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung eines Aussichtsturmes oder Terrasse am Dache bei bestehenden Gebäuden	10	.	
26	Für einen derlei Augenschein bei Nichtbewilligung	5	.	
27	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung einer Schaubude, provisorischen Hütte oder sogenannten Schreiberhütte auf Holzplätzen	3	.	
28	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung einer Schaubude über 8 Quadratklaster Flächenraum groß ..	6	.	
29	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer Gewölbsdekoration (Portal) an der Außenseite des Gebäudes für jede Längenklaster der Ausdehnung ..	2	.	
30	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung einer separaten Sonnenschutzplache ohne Portal gegen die Gasse für jede Längenklaster derselben	1	50	

Post-Nummer	Gegenstand	Betrag in öfterr. Währ.		Anmerkung
		fl.	fr.	
31	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung einer jeden Laterne an einem Hause oder Kandelaber gegen die Gasse	2	.	
32	Für den Augenschein über ein Gesuch um Einräumung eines Materiallagerplatzes auf öffentlichem Straßen- grunde	5	.	
33	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Aufstellung von Tischen auf öffentlichem Straßen-grunde	5	.	
C. für Sanitätsaugenscheine und sonstige Amtshand- lungen wegen Benützung von neu entstandenen oder adaptirten Objekten.				
34	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei großen Gebäuden	15	.	Für die Beurtheilung, ob ein Ge- bäude in Bezug auf die Posten 34 bis inclus. 39 als ein großes, mitt- leres oder als ein kleines anzusehen ist, wird das Ausmaß der verbau- ten Grundfläche und die Zahl der Geschoße als Basis dienen, und zwar in der Weise, daß das Flächenmaß der verbauten Grundfläche mit der Zahl der Geschoße multipliziert werde. Bei dem hieraus sich ergebenden Ausmaße von 200 Quadratlastern und darunter ist ein Gebäude als ein kleines — von 200 bis 500 Quadratlastern als ein mittleres und über 500 Quadratlastern als ein großes anzusehen.
35	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei Gebäuden von mittlerer Größe	10	.	
36	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei Gebäuden von kleinerem Umfange oder Zubaue	8	.	
37	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei großen Gebäuden	14	.	
38	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei Gebäuden von mittlerer Größe	8	.	
39	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei Gebäuden von kleinerem Umfange oder Zubaue	6	50	
40	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in alt- bestehenden Gebäuden bei Adaptirungen im Innern für hergestellte Keller oder Eisgruben, offene Schuppen oder Glashäuser und überhaupt bei solchen Umgestal- tungen, welche einer Benützungsbewilligung bedürfen, sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken	6	50	
41	Für die Wiederholung des Augenscheines in den Fällen Post 34—40	5	.	
42	Für die Augenscheinsvornahme wegen Benützung bestehen- der Lokalitäten zum Holz- oder Kohlenverschleife	4	.	
43	Für die Vornahme der Erprobung neuer Konstruktionen oder als feuersicher angegebener Materialien oder Ge- genstände, jedoch ohne Beigabe des zum Versuche noth- wendigen Brennstoffes	25	.	
44	Für die Vornahme eines Augenscheines wegen Bewilli- gung einer Betriebsanlage	12	.	
45	Für die Vornahme eines derlei Augenscheines bei Nicht- bewilligung	5	.	
46	Für den Augenschein wegen Errichtung einer Sand- oder Schottergrube	10	.	
47	Für die Vornahme eines derlei Augenscheines bei Nicht- bewilligung	5	.	

Anmerkung zu den Posten 5, 7, 8, 9, 10, 34 bis 39.

1. Wenn bei Neubauten oder Adaptirungen unter Einem Souterrains (sogenannte Halberdgeschoße) vor- kommen, so werden selbe als ein halbes Geschoß zu berechnen sein.
2. Wenn bei Neubauten oder Adaptirungen Planauswechslungen vorkommen, so gelten hiefür die Posten für Adaptirun gen.

522.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. November 1864, B. 3110 v. B. 1862, Mag. B. 157.739,

über die — für Vornahme der Augenscheine bei den im Taxtarife des L. G. vom 10. März l. J. bezeichneten Amtshandlungen — bewilligten Augenscheinsgebühren und hinsichtlich des zur Abhaltung der Augenscheine zu benützenden Kommunal-Wagens.

Jeder bei der Kommission fungirende Kommunalbeamte, sowie der Stadtphysikus oder die k. k. Bezirksärzte erhalten in Zukunft (d. i. vom 1. Juli 1866 angefangen) für jede Kommission eine Gebühr unter dem Titel: Augenscheinsgebühr, u. z.:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. der Magistratsbeamte | 1 fl. 20 fr., |
| 2. der Stadtbauamtsbeamte | 1 „ 20 „ |
| 3. der Stadtphysikus oder der k. k. Bezirksarzt (nur bei Sanitäts-
augenscheinen) | 2 „ 10 fr., endlich |
| 4. der Aktuar | — „ 40 „ |

Zur Abhaltung der vorzunehmenden Augenscheine ist jedesmal der Kommunalwagen zu benützen, wenn Entfernung oder Witterungsverhältnisse einen solchen nothwendig machen.

523.

Magistrats - Verordnung

vom 19. April 1866, Mag. B. 36.856,

mit welcher zur Durchführung des im L. G. vom 10. März 1866 enthaltenen Augenscheins-Taxtarifs und des Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. November 1864 über die Augenscheinsgebühren — die erforderlichen Bestimmungen festgestellt werden.

Zur Durchführung des bezeichneten Taxtarifes und Gemeinderaths-Beschlusses wird verordnet:

Die Bemessung der für die Augenscheins-Vornahme zu entrichtenden Augenscheins-Tagen nach dem mit dem Landesgesetze vom 10. März l. J. genehmigten Tarife hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Berechnung dieser Tagen öfters technische Kenntnisse erforderlich sind, durch das Bauamt zu geschehen.

Es hat daher der Bauamts-Beamte, welcher bei dem Augenscheine intervenirt, oder einen solchen selbst vornimmt, am Schlusse des hierüber aufgenommenen Protokolles oder des zu erstattenden Berichtes und zwar vor deren Unterfertigung in denselben beizusetzen:

a) die Post-Nummer des Tarifs, nach welcher die Augenscheinstage zu bemessen ist, ferner

b) wann es erforderlich ist, die betreffenden Ausmaßen, und dann

c) den hiernach berechneten Betrag der zu entrichtenden Tage.

Wenn die Angelegenheit, durch welche der Augenschein veranlaßt wurde, in dem betreffenden Departement des Magistrats zur Erledigung kommt, so wird, nachdem die entsprechende Expedition verfaßt ist, der Akt von dem Departement unmittelbar und im kurzen Wege an die Buchhaltung und zwar zu dem Zwecke geleitet, um daselbst die vom Bauamte bemessene

Augenscheinstaxe und jene Augenscheinsgebühren vorzuschreiben, welche nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 25. November 1864 von einigen Kommissionsmitgliedern zu beziehen sind.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Vorschreibung durch die Buchhaltung die Taxbemessung, wenn es nöthig erscheint, auch geprüft wird, und es ist ferner selbstverständlich, daß mit Rücksicht auf die Tarifposten 15, 24, 26, 45 und 47 der bei der Augenscheins-Vornahme bemessene Taxbetrag abzuändern ist, wenn sich in der weiteren Verhandlung ergibt, daß das Ansuchen, über welches der Augenschein vorgenommen wurde, nicht bewilligt werden kann.

Wenn die Vorschreibung der Augenscheinstaxen und Gebühren in der Buchhaltung stattgefunden hat, ist sohin von derselben der Akt an das Departement wieder im kurzen Wege zurückzumitteln und vom letzteren zur Präsidial-Revision abzugeben, von wo aus der Akt im gewöhnlichen Wege an das Exedit zur Mundirung gelangt.

Nach geschehener Mundirung hat sohin das Exedit den mit videat Oberkammeramt bezeichneten Akt sammt den Reinschriften unverzüglich an das Oberkammeramt zu befördern. Dieses nimmt die Verbuchung der Augenscheinstaxen und Augenscheinsgebühren vor, und hat dann ohne weiters die Einhebung der Taxen gleichzeitig mit der Zustellung der betreffenden Expeditionen an die Parteien durch die Tax-Kommissäre zu veranlassen.

Bezüglich der Behebung der Augenscheins-Gebühren durch die bezugsberechtigten Kommissionsglieder wird bestimmt, daß dieselbe monatlich zu geschehen habe.

Es ist zu diesem Zwecke von dem Bezugsberechtigten eine Konsignazion, in welcher die Geschäftszahlen der Aktenstücke, durch welche die Augenscheine veranlaßt wurden, dann der Gegenstand derselben und die Beträge der Gebühren bezeichnet sind, unmittelbar bei dem Oberkammeramte einzureichen, von welchem der entfallende Gebührenbetrag ohne weitere Vorlage an die Buchhaltung liquidirt und erfolgt werden wird.

524.

Gemeinderaths-Beschlüsse

vom 16., 20., 23. Juni 1865 und 5. April 1866, B. 1349, 1512, 2859 u. 7066, Mag. B. 47 641, betreffs der Bestimmung der näheren Modalitäten der Eröffnung der Pferde-Eisenbahnen.

Der Gemeinderath hält an dem in der 329. Sitzung vom 21. Oktober 1864 gefassten Beschlusse fest, daß vorläufig nur probeweise Konzessionen zur Anlegung und zum Betriebe von Pferde-Eisenbahnen in Wien erteilt werden sollen, und daß die Ertheilung einer definitiven Konzession erst nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen stattfinden könne.

1. Zur Anlegung und zum Betriebe einer Pferde-Eisenbahn in Wien ist die Bewilligung der Gemeinde als der Eigenthümerin des Straßengrundes erforderlich. Die Bewerber haben die mit den detaillirten Plänen instruirten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen, welcher dieselben nach Einvernehmung des Bauamtes dem Gemeinderathe zur definitiven Erledigung vorzulegen hat.

2. Jede Konzession, mag sie probeweise oder definitiv erteilt werden, beschränkt sich auf die bestimmte Linie, die dem Konzessionswerber eingeräumt wurde, und erteilt demselben durchaus kein Recht, gegen andere probeweise erteilte oder definitive Konzessionen Einsprache zu erheben oder eine Entschädigung zu begehren.

3. Eine solche Konzession soll nie auf mehr als 20 Jahre erteilt werden.

4. Pferde-Eisenbahnen können in der Regel nur in Straßen von mindestens 5° Fahrbreite u. z. bei einer Breite von 5—7° nur mit Einem Geleise und erst bei einer Breite von mindestens 7° mit zwei Geleisen angelegt werden, mit Ausnahme jener Stellen, an welchen ein Ausweichplatz als nothwendig sich herausstellt.

5. Die Spurweite der Pferde-Eisenbahngeleise hat mit der Geleisbreite der bestehenden Lokomotiv-Eisenbahnen übereinzustimmen.

6. Schienen aus Gußeisen dürfen nicht verwendet werden.

7. Alle Beschädigungen, welche bei der Anlegung und dem Betriebe der Pferde-Eisenbahnen am Straßenpflaster, an Kanälen, an Wasserleitungen, Gasröhren und anderen derlei Objekten zugefügt werden, müssen von der Unternehmung ersetzt werden.

8. In jenen Straßen, in denen sich das Bahngeleise befindet, hat die Unternehmung die Kosten der Erhaltung des Straßenpflasters bei einfachem Geleise in einer Breite von 8 Schubem, bei doppeltem Geleise insbesondere auch noch der zwischen beiden Geleisen befindlichen Straßenstrecke, sowie die Reinigung, Bespritzung und Entfernung des Schnees auf den erwähnten Strecken zu tragen.

Die Gemeinde hat zu bestimmen, ob diese Arbeiten durch ihre eigenen Organe ausgeführt werden sollen, oder ob sie der Unternehmung zur Ausführung nach den Weisungen des Bauamtes überlassen werden sollen. Für die Reinheit und Befahrbarkeit der Geleise hat die Unternehmung auf eigene Kosten durch ihre eigenen Bediensteten selbst zu sorgen.

9. Was das System der Konstruktion der Transportmittel betrifft, so soll dasselbe dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt werden und auf sein Verlangen die verschiedenen Systeme durch die Unternehmung auf deren Kosten probeweise eingeführt werden, und es sind bei der Konstruktion und der Verwendung derselben alle jene Vorrichtungen zu beobachten, welche die Sicherheit des Transportes, sowie des ungestörten Straßenverkehrs erheischt.

Ueberhaupt behält sich der Gemeinderath die Genehmigung der ganzen Art des Betriebes vor.

10. Der Fahrplan (die Bestimmung der Abfahrtszeit) und die Betriebsordnung sind der Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu unterziehen.

11. Die Feststellung der Fahrpreise hat im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zu geschehen; ebenso ist eine Vereinbarung zwischen der Unternehmung und der Kommune zur Benützung der Bahn zu Gemeindezwecken zu treffen.

12. Sollten durch Herstellung des Straßenpflasters, durch Anlegung oder Ausbesserung von Kanälen, Wasserleitungen, Gasleitungen oder sonst durch Bauführungen, die auf Kosten der Gemeinde oder aus öffentlichen Rücksichten unternommen werden, irgend welche unvermeidliche Beschädigungen an dem Eigenthume der Unternehmung herbeigeführt werden, so hat dieselbe keinen Ersatz hiefür anzusprechen.

13. Ingleichen gebührt der Unternehmung kein Ersatz für den ihr aus einer zeitweiligen Einstellung des Betriebes (wegen Baubestellungen, Truppenmärschen, Prozessionen, Feierlichkeiten u. s. w.) erwachsenden Verluste. Insbesondere darf gegen die Zeit und Dauer, wenn die Kommune dergleichen Herstellungen vorzunehmen gedenkt und ausführt, von Seite der Unternehmung keine Einsprache erhoben werden.

14. Die Unternehmung kann gegen das Befahren oder Ueberfahren, gegen das Ueber-

setzen oder Durchkreuzen ihrer Geleise durch andere Transportmittel oder Bahnanlagen keine Einsprache erheben.

15. Die Unternehmung ist verpflichtet, für die Probezeit jährlich für jeden Wagen, den sie verwendet, wenn derselbe für nicht mehr als 10 Personen bestimmt ist, 8 fl. 40 kr. und wenn er für mehr als 10 Personen bestimmt ist, für je zehn Personen mehr, den gleichen Betrag von je 8 fl. 40 kr. an die Kommune zu entrichten.

16. Ebenso hat die Unternehmung für die Ueberlassung der Standplätze (Aufstellungsplätze u. dgl.) und für die Benützung der Fahrbahn einen mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbarenden Zins zu entrichten.

17. Sollte sich der Betrieb einer Pferde-Eisenbahn nach Ablauf der probeweise erteilten Konzession im öffentlichen Interesse als unstatthaft darstellen, oder sollte das Unternehmen Seitens der Konzessionäre aufgegeben werden, so sind diese verpflichtet, das Bahngeleise über Anordnung der Gemeindeverwaltung sofort zu entfernen, und die Straße wieder in den alten Zustand herzustellen, ohne daß ihnen dießfalls eine Entschädigung gebührt.

18. Die Unternehmung hat zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeit eine von der Gemeindeverwaltung zu bestimmende Kaution zu leisten und während der ganzen Konzessionsdauer in gleicher Höhe zu erhalten.

19. Nach Ablauf der Dauer der definitiven Konzession soll es in der Wahl der Gemeinde gelegen sein, entweder die Bahn zu übernehmen, oder die Unternehmung zu verhalten, daß sie die Straßen auf ihre Kosten wieder in den früheren Stand versetze.

Im Falle als die Gemeinde sich bewogen findet die Bahn zu übernehmen, geht das Geleise mit dem Unterbaue sogleich ohne Entgelt und unmittelbar an die Kommune über und hat die Unternehmung die Bahn im brauchbaren Stande zu übergeben.

Die Unternehmung ist in diesem Falle auch verpflichtet, die in Wien befindlichen Remisen und Stationsgebäude um einen durch beeidete Sachverständige festzusetzenden Preis an die Kommune zu überlassen, wenn letztere dieselben um den ermittelten Preis übernehmen will.

Die Ueberlassung der zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenstände ist die Kommune zu fordern nicht berechtigt; sie ist aber auch nicht zur Uebernahme derselben verpflichtet.

Diese Grundsätze sind zur Kenntniß der k. k. Statthalterei zu bringen.

A n h a n g.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat mit Entscheidung vom 13. Februar 1866, Z. 2869, ein beim k. k. Handelsgerichte in Wien eingebrachtes Gesuch um öffentliche Feilbietung eines Pfandgegenstandes im Sinne des Artikels 311 des Handelsgesetzbuches aus dem Grunde zurückgewiesen, weil nach Art. 311 des H. G. B. im Zusammenhange mit Art. 310 nicht das Gericht berufen ist, eine solche Bewilligung auszusprechen oder den Verkauf vorzunehmen, sondern der politischen Behörde die Genehmigung zum öffentlichen Verkaufe zusteht.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung Nr. 17 vom 27. Februar 1866.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 157

erschien am 2. Juni 1866.

525.

Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium

vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54,

betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

§. 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genusartikeln aller Art (Esswaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.

§. 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Verwendung anderer metallhaltiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§. 3. Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.

§. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhaltige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhaltigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Parthien derselben mit einem Firnißüberzuge versehen werden.

§. 5. Die Verwendung arsenhaltiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Lokalitäten ist verboten.

§. 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genussmitteln, von Ess- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§. 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

§. 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198. zu bestrafen.

526.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. April 1866, B. 13.047, Mag. B. 51.659,

betreffend die Ausdehnung der Omnibus-Ordnung vom 31. Dezember 1863, hinsichtlich der Beistellung von Kondukteuren auf die weniger als zehn Personen fassenden Omnibus und Stellwägen.

Die seit der Wirksamkeit der, mit der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1863, B. 52,491, (s. Verord. Blatt Jahrg. 1864, S. 1) verlautbarten Omnibus-Ordnung genommenen Erfahrungen veranlassen die k. k. Statthalterei zu nachstehenden Anordnungen:

1. Alle Omnibus und Stellwägen, welche innerhalb der Linien Wiens, sowie zwischen Wien und den innerhalb einer Meile vor den Linien gelegenen Ortschaften verkehren, sind von Kondukteuren zu begleiten. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beistellung eines Kondukteurs sind einzig und allein die im Innern des Wagens blos 4 Personen fassenden Omnibus.

2. Die Omnibus-Inhaber haben nebst der, von ihnen nach Punkt 13 der Omnibus-Ordnung zu führenden Bormerkung über die Kutscher auch noch eine Bormerkung über die, die einzelnen Wagen begleitenden Kondukteure zu führen.

3. Das Rauchen ist ausschließlich nur in jener Abtheilung der Wägen gestattet, welche ausdrücklich als Rauch-Coupsé bezeichnet und von den übrigen Sitzplätzen vollkommen abgeschlossen ist.

4. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Juni 1866.

5. Die Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) geahndet.

A n h a n g.

In Folge des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 (R. G. B. Nr. 104) in Betreff der künftigen Art der Branntweinbesteuerung, ist mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vom 1. Februar 1866 angefangen der nach der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1863, B. 44063 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1863, S. 146) dermalen gültige Maßstab des einzuhebenden städtischen Zuschlags von 63 kr. österr. Währ. für den n. ö. Gimer Branntwein in Bezug auf den innerhalb der Linien Wiens erzeugten Branntwein nicht mehr anwendbar. In Absicht auf die Bemessung des Gemeindeguschlages für die inner den Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat demnach die Entrichtung des Gemeindeguschlages von dem inner den Linien Wiens erzeugten Branntwein künftighin wieder

mit dem vorherbestandenem, mit dem Zirkulare der n. ö. Regierung vom 1. Oktober 1835 und 10. Dezember 1837 bestimmten Ausmaße von 36 kr. Konv. Münze, beziehungsweise mit 63 kr. österr. Währ. für 20 Eimer maischraum mehligter Stoffe und $13\frac{18}{40}$ Eimer eingestampften Obstes zu geschehen.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion hat daher die Weisung erhalten, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 an, den städtischen Gemeindezuschlag von den inner den Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach diesem Ausmaße zu berechnen und in die Steuerpauschalirung einzubeziehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1865, B. 45.550, Mag. B. 162.756.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschlusses vom 5. Jänner 1866, Z. 6728, Mag. Z. 7334 genehmigt, daß in Zukunft das Verrechnungs-Absolutorium nach dem nachstehenden von der städtischen Buchhaltung entworfenen Formulare ausgefertigt werde:

F o r m u l a r

Nachdem über die (das) von dem Herrn N. N. (Charakter) zc. für das Jahr gelegte Geld-, Material- und Inventarrechnung (Geldjournal) des laut des Berichtes der städtischen Buchhaltung vom Z. nunmehr die Rechnungsrichtigkeit hergestellt und der (die) mit Ende verbliebene Kassarest (Material-Inventarvorräthe) in die (das) Geld-, Material- und Inventarrechnung (Journal) vom übertragen worden ist, so wird hierüber den genannten Herrn Rechnungslegern das Absolutorium ertheilt.

Wien, am

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 2. März 1866, Z. 5621, Mag. Z. 76.093, genehmigt, daß für die 12 Aufseher der städt. Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter ein eigener Konkretalstatus mit drei Gehaltsstufen von 315 fl., 367 fl. 50 kr. und 420 fl. sistemisirt, und daß in jeder dieser Gehaltskategorien je vier Individuen eingereiht werden. Bezüglich der, dem obigen Konkretalstatus angehörigen jeweiligen Aufseherin wurde angeordnet, daß dieselbe stets in der niedersten Gehaltskategorie von 315 fl. zu verbleiben habe.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel fand das k. k. Staatsministerium zu Folge Erlasses vom 24. März 1866, Z. 5341, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium zu erklären, daß unter den im §. 41 des H. G. G. und §. 98 und 100 des A. U. zum H. G. G. angeführten aus dem Staatschätze zu bestreitenden Kosten der Reise der zu überprüfenden Stellungspflichtigen und ihrer Begleiter die Kosten der Hinreise und der Rückreise zu verstehen und insbesondere die Kosten aus Anlaß der Heimkehr der in Folge des Beschlusses der Ueberprüfungskommission assentirten und auf Urlaub abgehenden Ueberprüften dem Militär-Aerar zufallen, und nach den Vorschriften für Militär-Urlauber u. z. speziell nach §. 119 des Armeegebühren-Reglements zu behandeln sind, daß dagegen die Kosten der Rückreise der Begleiter, wie auch der Heimsendung der von der Ueberprüfungskommission derzeit untauglich Befundenen, wie auch jene der eventuellen Absendung der Tauglichen zur Vornahme der Assentirung nach §. 84 A. U. zum H. G. G. aus der Dotazion der politischen Verwaltung zu bestreiten sind.

Es obliegt daher den den Transport besorgenden Gemeinden Vorsorge zu treffen, daß die rückkehrenden nicht assentirten Ueberprüften, wo es thunlich ist, die Reisegelegenheit ihrer Be-

gleiter benützen und auf diese Benützung ausdrücklich gewiesen werden, indem besondere Aufrechnungen für diese Ueberprüften nur für die Kosten ihres Unterhaltes während der Reise, für die Fahrt aber nur dann passirt werden dürfen, wenn es nachzuweisender Maßen denselben nicht möglich war, die Reisegelegenheit der Begleiter kostenfrei zu benützen.

Auf diese Benützung haben die als Soldaten auf Urlaub in ihre Heimat reisenden Ueberprüften keinen Anspruch und sie darf ihnen nur dann gestattet werden, wenn daraus keine aus dem Zivilarar zu refundirenden Auslagen erwachsen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. März 1866, B. 11.346, Mag. B. 46.371.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschlusses vom 5. April 1866, Z. 71, Mag. Z. 162.731, genehmigt, daß auch jene Dekreten-Stempel-Gebühren (s. Verord. Blatt, Jahrg. 1846, S. 9) von städt. Angestellten, welche in Folge der vorausgegangenen provisorischen Anstellung, bei der darauffolgenden definitiven Anstellung nur 20 fl. oder auch weniger als 20 fl. betragen, welche aber, im Falle die definitive Anstellung unmittelbar erfolgt wäre, mehr als 20 fl. betragen hätten, bei Vorschubleistung aus der städt. Kassa in monatlichen Raten von 2 fl. von der Besoldung des betreffenden Angestellten in Abzug gebracht werden können.

Die Bestellung eines Schulprovisors ist im Falle der eintretenden Nothwendigkeit jederzeit aus dem Lehrkörper der betreffenden Schule und zwar mittelst des tauglichsten Lehrers durch den Distriktsaufseher zu veranlassen, welche Ernennung jedoch nachträglich stets dem Gemeinderathe zur genehmigenden Kenntniß zu bringen ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 6. April 1866, B. 1218, Mag. B. 49.009.)

Die k. k. Polizei-Direktion in Dedenburg hat ihre Amtswirksamkeit am 7. April 1866 eingestellt und die bisher von ihr besorgten Geschäfte an den dortigen Magistrat, beziehungsweise an die Stadthauptmannschaft übergeben.

(Note der k. k. Polizei-Direktion in Dedenburg vom 7. April 1866, B. 43-P., Mag. B. 47.643.)

In allen städtischen Zinshäusern und insbesondere auch in den Bürgerspitals-Zinshäusern sind die bisherigen halbjährigen Zinstermine, nämlich Georgi auf den 1. Mai und Michaeli auf den 1. November, sowie auch die vierteljährigen Zinstermine, nämlich Lichtmeß auf den 1. Februar, Georgi auf den 1. Mai, Jakobi auf den 1. August und Michaeli auf den 1. November zu verlegen. In gleicher Weise hat die Verlegung der Zahlungstermine für die Zinse der von der Kommune und dem Bürgerspitalsfonde verpachteten Gewerbe stattzufinden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. April 1866, B. 1657, Mag. B. 18.562.)

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. April 1866, Z. 1687, Mag. Z. 56.927, hat der Magistrat in Zukunft bei Besetzungsvorschlägen, wenn er einen nicht ganz qualifizirten Bewerber der Gnade des Gemeinderathes anzuempfehlen findet, für den Fall der Nichtannahme des Betreffenden gleichzeitig den Vorschlag auf die Besetzung mit einem vollständig qualifizirten Bewerber zu erstatten.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 158

erschien am 10. Juli 1866.

527.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 20. April 1866, B. 1392 u. 1393, Mag. B. 69.082,

das Wahlrecht derjenigen betreffend, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

Diejenigen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind, verlieren dadurch, daß sie mit der landesfürstlichen Steuer im Rückstande sind, ihr Wahlrecht nicht und sie haben das Wahlrecht in demjenigen Wahlkörper auszuüben, welchem sie ihrer persönlichen Eigenschaft nach angehören.

Es sind daher sämmtliche nach der bisherigen Uebung in solchen Fällen ausgeschlossenen Wahlberechtigten Wiens in die für die nächste Gemeinderathswahl anzulegenden Wählerlisten aufzunehmen.

528.

Präsidial-Erlaß

vom 20. Mai 1866, G. R. B. 5542, Mag. B. 70.861,

die Festsetzung der an den Kommunal-Mittelschulen zu entrichtenden Einschreibgebühr, des Lehrmittel-Beitrages und des Schulgeldes betreffend.

Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung am 18. Mai 1866 folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Die Einschreibgebühr in sämmtlichen Kommunal-Mittelschulen ist künftighin in runder Summe mit zwei Gulden ö. W. einzuheben.
- b) Der bisherige jährliche Bibliotheksbeitrag von 1 fl. 5 kr. ist in einen Lehrmittelbeitrag von zwei Gulden jährlich umzuwandeln.
- c) Das Schulgeld in den Unterrealschulen wird halbjährig auf fünf Gulden, in den Oberrealschulen auf zehn Gulden erhöht, und bleibt nur in den Realgymnasien dasselbe wie bisher.

529.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 23. Mai 1866, B. 2725, Mag. B. 67.761,

die Zuständigkeit der hiesigen Kommunal-Beamten betreffend.

Der Gemeinderath hat den Beschluß gefaßt, daß alle gegenwärtig definitiv mit Gehalt angestellten Kommunal-Beamten als zuständig nach Wien erkannt werden, insofern diejenigen, welche dormalen einer anderen Gemeinde angehören, etwa nicht in dem Verbande dieser auswärtigen Gemeinde zu verbleiben wünschen.

530.

Präsidial-Erlass

vom 18. Juni 1866, G. N. B. 2126, Mag. B. 40.831,

in Betreff der Durchführung des Landesgesetzes vom 15. März 1866 Nr. 5.

In Folge mehrerer von dem Magistrate an den Gemeinderath gestellten Anträge in Betreff der Durchführung des Landesgesetzes vom 15. März 1866 (s. Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1866, S. 127) wurde Nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem nach dem Wortlaute des zweiten Absatzes §. 2 des Landesgesetzes vom 15. März 1866 und im Sinne der Motive der diesbezüglichen gemeinderäthlichen Gesetzentwurfes nur die Bemessung des städtischen Zuschlages zur l. f. Vermögensübertragungsgebühr von Wiener Realitäten durch die Finanzbehörde zu erfolgen hat, sonach dieser lediglich die auf diese Bemessung der städtischen Auflage und deren allfällige Nichtigstellung im Rekurswege oder außer demselben bezugnehmenden Amtshandlungen zugewiesen sind, so ergibt sich folgerichtig der Grundsatz, daß alle weiteren Vorkehrungen zur Hereinbringung der städtischen Auflage den Kommunalorganen obliegen, und diese daher die Evidenzhaltung der bemessenen Zuschläge, die allfällige zwangsweise Eintreibung und Berechnung der Verzugszinsen, die Ertheilung allfälliger Zahlungsfristen, die rechtzeitige Sicherstellung der Auflage und zwar Alles nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsätzen zu besorgen haben.

A n h a n g.

Das k. k. Staatsministerium hat zu Folge Erlasses vom 2. Februar 1866, B. 2270, beschlossen, von den Grundsätzen, welche in Bezug auf den Schreibunterricht in den Volksschulen durch den Ministerial-Erlass vom 16. November 1861, B. 11.027 G. U. festgestellt wurden, es abkommen zu lassen und bis auf Weiteres die Wahl der Methode und der Lehrmittel für den fraglichen Unterricht den Lehrern der Volksschulen unter der vorschriftsmäßigen Förderung und Ueberwachung der Schulen-Leitungs- und Aufsichtsorgane freizustellen.

Durch diese Verfügung erhält es auch von der Anordnung der k. k. Statthalterei vom 25. Juli 1861, B. 27.673, mit welcher die Schreibhefte vom M. Greiner als obligatorisches Lehrmittel beim Schreibunterrichte an den Volksschulen Niederösterreichs eingeführt worden waren, definitiv das Abkommen.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1866, B. 6481, Mag. B. 40.899.)

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 8. März 1866, Z. 7502, Mag. Z. 36.239, wurden die Bezüge der bei der städtischen Ueberfuhr am Stroheck verwendeten Schiffsleute definitiv normirt.

Zur Ertheilung des Tanzunterrichtes in Privathäusern ist, insoferne es sich hiebei nicht um die Errichtung einer förmlichen Tanzschule handelt, keine besondere Bewilligung erforderlich.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1866, Z. 7.231, Mag. Z. 55.903.)

Die k. k. Statthalterei hat dem Ansuchen der Erzeuger optischer Instrumente einschließlich der Lorgnetten-Erzeuger, der Augenglas-Gestellmacher, der Metallfasser für optische Instrumente, der Schleifer optischer Gläser und der Händler mit allen in das Fach der Optik einschlagenden Artikeln um Ausscheidung aus der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker und um Gestattung, daß die Ausgeschiedenen zusammen eine Genossenschaft bilden, ebenso auch dem Einschreiten der Erzeuger künstlicher Zähne und Gebisse um Ausscheidung aus derselben Genossenschaft und um Belassung der Ausgeschiedenen außer einem genossenschaftlichen Verbandsfolge gegeben, dagegen aber die Bitte der Pferdemaß-Erzeuger, Maßstab-Erzeuger und Blasbalmacher um Ausscheidung aus derselben Genossenschaft und um Belassung der Ausgeschiedenen außer einem Genossenschaftsverbande aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dieses Begehren mit der Bestimmung des §. 107 der Gewerbeordnung unvereinbar ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1866, Z. 13.709, Mag. Z. 55.908.)

Ueber den in Hinblick auf das Landesgesetz vom 15. März 1864, Nr. 5 (s. Verordnungsblatt, Jahrgang 1866, S. 127) von dem Magistrate an den Gemeinderath erstatteten Vortrag in Betreff der Frage, von welchem Tage angefangen die an die Stelle der Bürgerlasten-Reluizionssteuer getretene neue Auflage, und bis zu welchem Tage noch die Bürgerlasten-Reluizionssteuer von den in der Uebergangsperiode stattgefundenen Eigenthumsübertragungen einzuheben sei, wurde zufolge Präsidial-Erlasses vom 2. Mai 1866, G. B. Z. 2019, Mag. Z. 59.525, nachstehender Grundsatz als Richtschnur aufgestellt:

Wenn die Vertragsurkunde, womit das Eigenthum auf eine im Wiener Gemeindegebiete befindliche Realität übertragen wird, vor dem 20. März 1866 ausgestellt wurde, oder der Todfall, in Folge dessen eine solche Uebertragung stattfindet, vor diesem Tage eintrat, so ist noch die Bürgerlasten-Reluizionssteuer einzuheben, selbstverständlich, wenn kein Befreiungsgrund diesfalls vorliegt; wenn jedoch die Vertragsurkunde am 20. März oder an den folgenden Tagen ausgestellt wurde, oder der Tod in dieser Zeit erfolgte, so ist die neue Gemeindeaufgabe einzuheben.

Die k. k. Wiener Bau-Kommission hat aus Anlaß eines Gesuches um die Bewilligung zum Umbaue eines Hauses auf einem hüttlich Klosterneuburg'schen Pachtgrunde Nachstehendes in Betreff der Behandlung der Demolirungsreverse bemerkt:

Die grundbücherliche Sicherstellung dieser, bei ausnahmsweise gestatteten Bauten vorgeschriebenen Reverse wurde deshalb für nothwendig erachtet, weil ein nicht grundbücherlich einverleibter Revers gegen den Besiznachfolger, insoweit er nicht im Erbschaftswege zum Besiz gelangt,

nicht rechtswirksam wäre und daher die aus öffentlichen Rücksichten etwa nothwendige Beseitigung solcher Bauten nicht blos auf die ohnedies faktisch vorkommenden Schwierigkeiten, sondern auf rechtliche Bedenken stoßen würde.

Die Vormerkung dieser Reverse in den Rentbüchern der Stiftskanzlei Klosterneuburg hat um so weniger die Wirkung einer grundbücherlichen Sicherstellung, als diesen Rentbüchern nur die Kraft von Privatausschreibungen zuerkannt werden kann.

Insoweit nun bezüglich des Grund und Bodens, auf welchen ein derartiges Bauobjekt errichtet werden soll, keine Grundbucheinlage u. zw. weder über den ganzen Komplex, als dessen Theil jene Area erscheint, noch über die spezielle Baustelle insbesondere besteht, kann zwar eine Eintragung des Reverse selbstverständlich nicht stattfinden; allerdings kann aber dafür gesorgt werden, daß dem Reverse eine solche Form schon dormalen gegeben werde, daß die Einverleibung dann, wenn eine Grundbucheinlage bezüglich dieser Baustelle eröffnet werden wird, erfolgen könne.

In jenen Fällen aber, in welchen die bezügliche Baustelle im Grundbuche (oder der Landtafel) innelegt, sei es, daß eine spezielle Einlage im Grundbuche bereits besteht, oder daß der ganze Grundkomplex, dessen Theil jene Baustelle bildet, im öffentlichen Buche eingetragen ist, dürfte die Einverleibung des bezüglichen Reverse keinem Rechtsbedenken unterliegen.

Es ist daher bei solchen ausnahmsweisen Baubewilligungen auch auf die aus öffentlichen Rücksichten nothwendige Sicherstellung der Reverse zu dringen und der Baubeginn nicht eher zu gestatten, bis nicht die vollzogene Einverleibung des Reverse entweder auf den Gesamtkomplex oder auf die spezielle Baustelle nachgewiesen sein wird.

Eine Weigerung des Grundeigenthümers, beziehungsweise des Stiftes Klosterneuburg kann hier umsoweniger maßgebend sein, als die Behörde durch Verweigerung des an die nothwendige Bedingung der Reverseinverleibung geknüpften Baukonsenses das Mittel an der Hand hat, die Erfüllung dieser Bedingung durchzusetzen, insbesondere wenn, wie ohnedies im Werke ist, eine strenge Aufsicht das Entstehen eigenmächtiger Bauten verhindert.

Der Grundeigenthümer, beziehungsweise das Stift Klosterneuburg, dürfte auch umso mehr sich zur Ausstellung solcher einverleibungsfähiger Reverse bestimmt finden, als er durch Verpachtung der Baustellen und durch die ausnahmsweise Gestattung solcher Bauten Gelegenheit zu einer, wie die Erfahrung lehrt, gewöhnlich sehr bedeutenden Verwerthung der Grundparzellen findet, wobei übrigens bemerkt werden muß, daß das Entstehen solcher provisorischer Bauten im öffentlichen Interesse ohnedies nicht erwünscht ist, und daher die bei beharrlicher Weigerung des Stiftes erfolgende Beschränkung dieser Bauten nur als ein Vortheil in öffentlicher Beziehung bezeichnet werden muß.

Der Magistrat hat daher strenge darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß bei künftigen derartigen Bewilligungen die Einverleibung dieser Reverse nach den vorstehenden Grundsätzen durchgeführt, und im Falle der Weigerung kein Konsens zum Baubeginne gegeben, übrigens diese Bauten so viel als möglich beschränkt werden.

(Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommission vom 24. Mai 1866, J. 65, Mag. J. 67.716.)

Das k. k. Polizeiministerium hat zufolge Erlasses vom 30. März 1866, J. 1499, die Bestimmung des §. 3 der Dienstesinstruktion für die Zivilpolizeiwache, wornach diese Individuen nur gegen Gelöbniß mit Handschlag aufgenommen werden, außer Kraft zu setzen, und dagegen die Beeidigung derselben anzuordnen befunden.

(Erlaß der k. k. öster. Finanz-Landes-Direktion vom 27. April 1866, J. 9063, Mag. J. 62.541.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 159

erschien am 10. August 1866.

531.

G e s e z

vom 19. Juni 1866, N. G. S. Nr. 85,

über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten.

§. 1. Als öffentliche Wäg- und Meß-Anstalten werden solche Anstalten erklärt, welche zu Abwägungen und Abmessungen von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten mittelst des Alkoholometers für dritte Personen von der Regierung besonders autorisirt und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und Messens und die sich hierbei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

§. 2. Die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten steht der Gewerbsbehörde zu.

§. 3. Die Bestellung der das Wäg- und Meß-Geschäft besorgenden Personen bedarf der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Dieselben sind bei dem Handelsgerichte oder dem hiezu delegirten Bezirksgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Wägens und Messens, die Ausfertigung der Bescheinigungen und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu beeiden.

§. 4. Der Eigenthümer einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt, welcher ein Individuum mit der Besorgung derselben betraut, übernimmt für die von dem Letzteren vorgenommenen Operationen die volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben Dritten erwachsenden Schaden nach den allgemeinen Gesetzen.

§. 5. Der Gewerbsbehörde steht das Recht und die Pflicht zu, bei Entdeckung von Mißbräuchen die Entlassung der im §. 3 genannten Personen, und, wenn diese zugleich die Besitzer der Anstalt sind, oder Letztere sich an den vorgefallenen Mißbräuchen betheilig haben, unbeschadet der allenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Folgen, die Entziehung der Berechtigung zu verfügen.

§. 6. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten haben bei Abnahme einer Gebühr für ihre Leistung sich innerhalb des behördlich genehmigten Tarifes zu halten, und allen sonstigen für den Betrieb dieser Anstalten erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen sich zu fügen.

§. 7. Diese Anstalten dürfen sich nur der gesetzlichen und vorschriftsmäßig zimentirten Maße und Gewichte bedienen und müssen mit den entsprechenden Wäg- und Meß-Apparaten ausgerüstet sein.

§. 8. Ueber jede bei einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt vorgenommene Abwägung oder Abmessung ist der Befund in ein Juxtenregister mit genauer Angabe des Namens der Partei, der Bezeichnung der Waare und der eingehobenen Gebühr einzutragen, und der Partei die gleichlautende Ausschnittsbollete als Bescheinigung auszufolgen. Die Juxtenregister und die den Parteien auszufolgenden Bolleten sind nach den vom Handelsministerium vorzuzeichnenden Formularien zu führen. Die Juxtenregister sind durch drei Jahre aufzubewahren.

§. 9. Gemeinden und Private, welche sich im rechtmäßigen Besitze von Wäg- und Meß-Anstalten befinden, werden in denselben belassen. Wenn dieselben für ihre Anstalten der Berechtigung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten theilhaft werden wollen, so haben sie sich nach diesem Gesetze in die Regel zu setzen, und es ist ihnen über ihr Einschreiten das Recht der öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten zu ertheilen.

§. 10. Bei der Bewilligung neu zu errichtender öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten sind die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen, und ist diesfalls die betreffende Handelskammer einzuvernehmen.

§. 11. Auf oberwähnte Bewilligung hat die Gemeinde den ersten Anspruch; falls diese eine derlei Anstalt nicht errichtet, oder die von ihr errichteten den Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügen sollten, können Private die Bewilligung für eine solche Anstalt erlangen, wenn sie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen.

§. 12. Zur Besorgung des Wäg- und Meß-Geschäftes dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen.

§. 13. Die Verpachtung des Ausübungsrechtes von im Besitze der Gemeinden befindlichen derlei Anstalten ist zulässig; doch darf dieselbe nicht im Wege einer öffentlichen Konkurrenz vorgenommen werden.

§. 14. Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirke bestehenden öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten strenge zu überwachen, und jeden wahrgenommenen Uebelstand nach Maßgabe ihres Wirkungskreises abzustellen, oder der Behörde sogleich anzuzeigen.

§. 15. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten sind berechtigt, für jede Operation des Wägens oder Messens eine Gebühr nach dem Tarife (§. 6 dieses Gesetzes) einzuhoben.

Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden über Anhörung der Handels- und Gewerbekammer. Es ist bei der Bemessung der Tarife in das Auge zu fassen, daß sie nur eine mäßige Vergütung für die Mühewaltung und für die mit solchen Anstalten verknüpften Auslagen bilden dürfen.

§. 16. Durch den Bestand einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt wird Niemand in dem Rechte beschränkt, seine eigenen Waaren oder Waaren für Dritte unentgeltlich oder entgeltlich zu messen und zu wägen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben.

§. 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel und Volkswirtschaft beauftragt.

532.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 26. Juni 1866, B. 2809, Mag. B. 86.333,

die Regulirung der Straßensäuberung im Stadtbezirke betreffend.

Der Gemeinderath hat in Betreff der Regelung der Straßensäuberung im I. Bezirke nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Straßenreinigung hat in eigener Regie der Kommune stattzufinden.
2. Die Reinigung ist in allen Straßen, Gassen und Plätzen zweimal des Tages vorzunehmen und zwar: Morgens von 6 bis 9 Uhr im Winter und von 5 bis 8 Uhr im Sommer. Von 8, beziehungsweise 9 Uhr bis 11 Uhr hat die Nachsäuberung stattzufinden. Nachmittags ist die Straßensäuberung von 1 bis 4 Uhr vorzunehmen, wornach die Nachsäuberung zu folgen hat.
3. Die Straßensäuberung steht unter der Leitung des Stadtbauamtes und ist das Straßenreinigungswesen einem eigenen Ingenieur zuzuweisen, und diesfalls vom Stadtbaudirektor ein Oberaufseher aufzunehmen und zu bestellen.
4. Zum Behufe der Straßenreinigung wird der I. Bezirk in 10 Sektionen mit je einem Aufseher, und jede dieser Sektionen in Partien, im Ganzen 30, eingetheilt, wovon 12 auf die alte Stadt und 18 auf die Stadterweiterungsgründe zu entfallen haben.
5. Zur Durchführung der Straßenreinigung im I. Bezirke werden sistemisirt: 1 Oberaufseher, 10 Aufseher, 1 Zeugwart, 1 Zeugwart-Gehilfe, 30 Partieführer und 342 Arbeiter. Dermalen sollen jedoch bis zur Verbauung der Ringstraße und ihrer Umgebung vorläufig nur 23 Partieführer und 267 Arbeiter in Verwendung genommen werden.
- Der Oberaufseher, Aufseher, Zeugwart und Zeugwart-Gehilfe sind über Vorschlag des Ingenieurs vom Stadtbaudirektor, die Partieführer und Arbeiter vom Ingenieur aufzunehmen.
6. Zur Straßenreinigung sollen nur arbeitskräftige Personen männlichen Geschlechtes ohne Rücksicht auf das Alter verwendet werden.
7. Für die aufgenommenen Individuen werden folgende Bezüge bestimmt:

	im Winter,		im Sommer.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Oberaufseher	1	60	1	30
Aufseher	1	30	1	10
Zeugwart	1	30	1	10
Zeugwart-Gehilfe	1	—		80
Partieführer		70		70
Arbeiter		63		63.

Besondere Zulagen sind unzulässig und sollen die Arbeiter zu den verschiedenen Verrichtungen abwechselnd verwendet werden.

8. Eine Uniformirung wird nicht verfügt, dagegen sollen Abzeichen mit der Nummer der Partie und des Arbeiters in Anwendung gebracht werden.

9. Bei Schneefällen hat der Ingenieur die nöthigen Hilfs-Individuen, als Aufseher, Partieführer und Arbeiter aufzunehmen und zu bestellen, so wie die nothwendigen außerordentlichen Fuhrer anzuweisen, hierüber jedoch unverzüglich die Anzeige sammt der Begründung an den Herrn Bürgermeister und an den Magistrat zu erstatten.

Für solche Fälle können auch zwei Aushilfs-Schreiber mit einem Taggelde von je Einem Gulden verwendet werden.

10. Auf Grundlage dieser Bestimmungen sind die nöthigen Instruktionen zu entwerfen.

A n h a n g.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 19. April 1866, Z. 2199, hat die städt. Buchhaltung allmonatlich dem Gemeinderathe eine Nachweisung über die Belastung des Reservefondes vorzulegen.

Laut des Hofkanzleidekretes vom 8. April 1830, Z. 7311, wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiß derselben zu bestellen. Auf die Anfrage, ob diese Beschränkung nicht mit Pkt. III des Einführungsgesetzes und mit dem §. 58 der Gew. O. im Widerspruche stehe und die Konzession auch zum bloßen Verschleiß von Feuerwerkskörpern zu ertheilen wäre, hat die h. k. f. Statthalterei mit Erlaß vom 23. April 1866, Z. 48.831, M. Z. 57.317, dem Magistrate bemerkt, daß derselbe zur Ertheilung der Konzession zum Verkaufe dieser Objekte nach §. 141 der Gew. O. kompetent erscheine.

Die k. k. Polizei-Direktion in Agram und das k. k. Polizei-Kommissariat in Fiume wurden mit Ende März 1866 aufgelöst und sind die bisher von diesen Behörden besorgten Amtsgeschäfte vom 1. April 1866 angefangen theils von dem Präsidium des k. Statthaltereirathes in Agram, theils von dem Obergespan und Zivilkapitän von Fiume und Buccari, theils endlich von den Stadthauptmannschaften in Agram und Fiume übernommen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. April 1866, Z. 1451, Mag. B. 55.011.)

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 10. Mai 1866, Z. 8823, die mit Verordnung vom 7. März 1866, Z. 4061, für die Wasenmeister getroffene Beschränkung, Schweine nur für den Hausbedarf halten zu dürfen, auf Grund der inzwischen gewonnenen neuen Erfahrungen noch weiter auszudehnen, und denselben das Halten von Schweinen unbedingt zu verbieten befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Mai 1866, Z. 1751, Mag. B. 66.019.)

Laut der Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 6. April 1866, Z. 6151, dann vom 3. Mai 1866, Z. 8172, haben Sr. k. k. apost. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 28. März 1866 zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung des §. 1 des pharmaceutischen Studienplanes vom 14. Juni 1859 (N. G. B. Nr. 113) dahin abgeändert, beziehungsweise erweitert wird, daß auch der Nachweis von zwei in einer Apotheke der deutschen Bundesstaaten zugebrachten Konditionsjahren den Antritt des zweijährigen Studiums an einer österreichischen Universität zur Erlangung des Magistergrades der Pharmazie statthaft macht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1866, Z. 13.413, Mag. B. 71.233.)

Zur Vereinfachung des in den §§. 75 und 76 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze vorgeschriebenen Verfahrens hat das k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium Nachstehendes verfügt:

Die Verhandlungen der Stellungsbehörden wegen Zustandebringung der von der Stellung Ausgebliebenen sind blos während der fünf ersten Jahre ihrer Militärpflichtigkeit von Amtswegen und zwar wenigstens ein Mal im Jahre bei den jedesmaligen Vorarbeiten für die Heeresergänzung durch Vernehmung der Anverwandten und des Gemeindevorstandes eventuell auch im Korrespondenzwege zu pflegen, am Schlusse dieser Periode aber nochmals mit möglichster Umsicht und Eindringlichkeit zu erneuern.

Wird ungeachtet dessen der Aufenthaltsort des Abwesenden nicht ausgeforscht, so ist auf Grund dieses Ergebnisses nach dem hierüber zwischen der politischen Stellungsbehörde und dem Ergänzungsbezirks-Kommando gepflogenen Einvernehmen der betreffende Nachzustellende in den Ausweisen (Beilagen 17 und 30 des A. U. zum H. E. G.) in den Rubriken „Anmerkung“, als „nicht ausfindig“ einzutragen, was die Wirkung haben soll, daß die Verhandlung wegen Ausforschung des Militärpflichtigen als abgethan betrachtet, und ohne besonderen Anlaß nicht mehr erneuert, der Militärpflichtige aber gleichwohl nicht völlig aus der Evidenz gebracht wird, und daher, falls er sich nach der Hand selbst stellen oder erforscht und gestellt werden sollte, nach §. 44 des H. E. G. zu behandeln ist.

Die obige in den amtlichen Ausweis aufgenommene Anmerkung hat nur als Notiz für das betreffende Amt zu dienen, darf also nicht in den, dem Gemeindevorstande mitzutheilenden Auszug (§. 76 des A. U. z. H. E. G.) übergehen.

Für den Fall, als etwa ausnahmsweise auch die 6. und 7. Altersklasse aufgerufen würde, sind in jenen Stellungenbezirken, wo dies erfolgt, in demselben Jahre auch die zur Nachstellung Vorgemerkten dieser Klassen in der im Eingange erwähnten Weise auszufragen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1866, B. 20.566, Mag. B. 79.041.)

In Zukunft hat es von der Vertheilung der Schulprämien in den dem Patronate der Kommune unterstehenden Volksschulen sein Abkommen zu finden, selbstverständlich mit Ausnahme der bestehenden Stiftungsprämien.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 14. Juni 1866, B. 4142, Mag. B. 31.880.)

Mit der Verordnung des k. k. Staatsministeriums, des Polizeiministeriums und Handelsministeriums vom 25. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 72) wurde die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerken angeordnet und mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juni 1866, B. 19.885, Mag. B. 83.499, die Durchführungs-Vorschrift zu dieser Verordnung bekannt gegeben.

Die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handeltreibende, welche österreichische Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbs- und Handelsbetriebes, wurde im Allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalirung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, deren Ertheilung dem k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern übertragen worden ist.

Selbstverständlich kann eine solche Bewilligung nur auf Grund einer speziellen Verleihung der betreffenden ausländischen Regierung erteilt werden, welche auch dann nachzuweisen ist, wenn auf Grund eines erhaltenen ausländischen Titels das betreffende Staatswappen geführt werden will.

Zugleich wurde dem Magistrate bedeutet, daß der Wiener Fabrikant N. N., welcher um die Bewilligung zur Führung des kais. französischen Wappens eingeschritten ist, — nachdem derselbe königl. belgischer Unterthan ist, — weder zur Führung des Titels eines französischen Botschafter-Lieferanten, noch zur Führung des kais. französischen Staatswappens einer besonderen Bewilligung der österreichischen Regierung bedarf.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juni 1866, Pr. B. 2373, Mag. B. 83.497.)

Wenn bei dem Ableben von Kommunal-Bediensleuten die Angehörigen derselben um einen Beitrag zu den Krankheits- und Leichenbestattungskosten einschreiten, sind die denselben bewilligten Beträge aus dem in der Präliminars-Ausgabs-Post IV, 1 „zeitliche Ausbilden für aktive Beamte und Diener“ und hinsichtlich des Lehrpersonales aus den in den Posten XXV, 1 c und 2 d eingestellten Dotazionen zu erfolgen und auf den betreffenden Konten zu verrechnen. Es hat daher auch künftighin die Vorlage derartiger Gesuche an den Gemeinderath zur Genehmigung von derlei Unterstützungen, insoferne deren Betrag das im §. 92 lit. 1 der Gemeindeordnung bestimmte Ausmaß nicht überschreitet, zu unterbleiben.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 6. Juli 1866, B. 1507, Mag. B. 90.361.)

Laut der von der k. k. n. ö. Statthalterei am 29. Mai 1866, B. 177.82, erlassenen, und im Berufungswege von dem k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 12. Juli 1866, B. 12.536, Mag. B. 98.242, bestätigten Entscheidung ist als Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes in Betreff der Aufhebung der Bürgerlasten-Reluzionstaxe nicht der 20. März 1866, an welchem Tage dieses Gesetz in die Wiener Zeitung eingeschaltet wurde, sondern der 26. März, an welchem Tage das Gesetz im Landesgesetzblatte erschienen ist, anzusehen.

Hiedurch wird der zu Folge Präsidialerlasses vom 2. Mai 1866 G. R. B. 2019 als Richtschnur aufgestellte, und in das Verordnungsblatt vom 10. Juli 1866, B. 158, Seite 145 aufgenommene Grundsatz, in der Art berichtigt, daß es statt „vor dem 20. März 1866“ und „am 20. März“ heißen soll „vor dem 26. März 1866“ und „am 26. März.“

Die Geländer-Anhaltstangen der freitragenden Treppen sind zur Verhinderung des muthwilligen, gefährvollen Herabgleitens auf denselben auch in den schon bestehenden Häusern Wiens in Abständen von ungefähr drei Schuh mit Knöpfen oder anderen zweckdienlichen Erhöhungen zu versehen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 13. Juli 1866 B. 3124, Mag. B. 55.380.)

Die k. k. Statthalterei hat zu Folge Erlasses vom 18. Juli 1866, B. 22.778, Mag. B. 95.303, die Konstituierung der bisher außer allem genossenschaftlichen Verbande befindlich gewesenen Branntweinverschleißer zu einer eigenen Genossenschaft angeordnet.

Verordnungsblatt

für den
Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 160

erschien am 24. September 1866.

533.

Kundmachung

des Magistrates vom 1. Juli 1866, B. 39.253,
betreffend das Führen und Abladen des Eises.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 6. März 1866, B. 6969, wird bezüglich der Einbringung des Eises Folgendes angeordnet:

1. Zum Eisführen dürfen in Wien nur solche Wägen verwendet werden, welche von allen vier Seiten dergestalt mit Brettern geschlossen sind, daß das Herabfallen von Eisstücken nicht möglich ist.

2. Das Eis ist so nahe als möglich an den Einwurfs-Öeffnungen abzuladen und die Anhäufung von Wägen, sowie überhaupt jede Passage-Hemmung bei dem Abladen strengstens zu vermeiden.

3. Das Verkleinern des Eises an den auf Straßen und Plätzen befindlichen Einwurfs-Öeffnungen ist mit der größten Beschleunigung und Vorsicht vorzunehmen.

4. Nach der Einbringung des Eises in die Eisgruben oder Eiskeller hat der Eigenthümer des Eises für die vollkommene Reinigung des Arbeitsplatzes und die Bestreuung desselben mit Asche, Sand oder Sägespänen unverzüglich Sorge zu tragen.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Reichsgesetzblatt Nr. 96 geahndet werden.

534.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 20. Juli 1866, B. 2565. Mag. B. 21.603,
die Entlohnung der leitenden Turnlehrer betreffend.

Der Gemeinderath hat die im §. 16 des Organisationsplanes für die Einrichtung des Turnwesens an den Volksschulen Wiens enthaltene und bisher maßgebend gewesene Bestimmung bezüglich der Entlohnung der leitenden Turnlehrer aufgehoben und dafür nachfolgende Normen festgesetzt:

1. Die Entlohnung der leitenden Turnlehrer ist so zu bemessen, als ob dieselben in der dem Turnunterricht auf dem von ihnen geleiteten Platze gewidmeten Zeit, Riegen geführt hätten (so viel Riegenzeiten per 2 Stunden, so vielmal 5 fl. per Monat); dabei soll der leitende Lehrer

die üblichen drei Riegen nicht nur führen, sondern er ist auch zum Unterricht derselben verpflichtet. Diese Riegen können aber nicht besonders angerechnet werden.

2. Auf solchen Plätzen, wo die gesammte Turnzeit nur 6 Stunden wöchentlich beträgt, die leitenden Lehrer also nach dem in 1 ausgesprochenen Grundsätze den Hilfslehrer, die 3 Riegen versehen, gleichgestellt wären, und bezüglich der Leitungsgeschäfte unentschädiget blieben, wird dem leitenden Lehrer ein weiterer Riegenbetrag von fünf Gulden monatlich bewilligt.

3. Wenn die Gesammtturnzeit eines Platzes 16 Stunden übersteigt, so darf das Honorar des leitenden Lehrers 40 fl. monatlich nicht übersteigen.

4. Die leitenden Lehrer erhalten ihre im Laufe des Jahres genossenen Bezüge auch für den Ferienmonat ausbezahlt.

5. Auf Plätzen, wo die Turnzeit 10 Stunden wöchentlich und darüber beträgt, und wo entweder nicht mehr als 2 Riegen zugleich Platz finden oder in manchen Unterrichtszeiten thatsächlich nicht mehr als 2 Riegen beschäftigt sind, wird dem leitenden Turnlehrer gestattet, noch eine vierte Riege zu übernehmen, jedoch muß hiezu vorerst die Bewilligung des Gemeinderathes erwirkt werden.

6. Diese Bestimmungen haben vom nächsten Schuljahre an in Wirksamkeit zu treten.

535.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. August 1866, B. 1082, Mag. B. 106.009,

mit welchem einige Bestimmungen über die Vereinfachung des Geschäftsganges der politischen Behörden bekannt gegeben werden.

Zur Erzielung von Geschäftsvereinfachungen hat das k. k. Staatsministerium zufolge A. h. Genehmigung Sr. k. k. Apost. Majestät vom 12. März 1866 den politischen Behörden erster Instanz nachstehende Geschäfte übertragen:

- a) Die seit der Auflösung der Kreisbehörden überall in den Wirkungskreis der Landesbehörden übergegangene Ertheilung von Wochenmarkt-Befugnissen, dann die Bewilligung zur Verlegung der Einfallstage von Wochenmärkten, worüber jedoch nach dem Erlasse des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1864 Nr. 8090 die Anzeigen von Fall zu Fall im Wege der vorgesezten Landesbehörde an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu erstatten sind;
- b) die in den §§. 2, 25 und 26 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 den Kreisbehörden zugewiesene Kompetenz bei der Bannlegung von Wäldern und bei Triftbewilligungen;
- c) der bisherige Wirkungskreis der Kreisbehörden in Wasserbau-Angelegenheiten, und
- d) die Bewilligung von Leichen-Transporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde.

Ferner hat das Staatsministerium mit demselben Erlasse

1. die Bestimmungen des 3. Absatzes der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1859 (R. G. B. Nr. 196, Verord. Blatt Jahrg. 1859, S. 177) in Betreff der Frist zur Einbringung von Berufungen gegen Entscheidungen der politischen Behörden zur genauen Beobachtung hiermit neuerlich in Erinnerung gebracht;

2. angeordnet, daß die zu Folge der Erlasse des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1851, Nr. 1236 (St. B. 4338), vom 4. September 1852, Nr. 21.961 (St. B. 32.289), vom

20. Jänner 1857, Nr. 541 (St. Z. 3271), vom 17. Februar 1858, Nr. 23.992 (St. Z. 8074), endlich vom 1. Mai 1860 Nr. 1230 (St. Z. 1718) mit Ende Juni eines jeden Jahres an das Staatsministerium vorzulegenden Uebersichten über die Zuschläge für Gemeinde-, Bezirks- und Kreisauslagen von nun an gänzlich zu entfallen haben;

3. bestimmt, daß die mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 29. Mai 1865, Nr. 9362 (St. Z. 22.119), vorgeschriebenen Berichte über die Ernte-Resultate längstens bis zum 15. November eines jeden Jahres pünktlich erstattet werden, wogegen es von der Erstattung der mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. Dezember 1862, Z. 6430, vorgezeichneten tabellarischen Ernteberichte das Abkommen erhält.

A n h a n g.

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 26. Juni 1866, Z. 2006, Mag. Z. 86.038, angeordnet, daß von nun an sämtlichen Kommunal-Volkschullehrern der Verkauf von Schulbüchern unter keiner Bedingung mehr gestattet werden soll.

Das k. k. Staatsministerium hat auf Grund einer Mittheilung der königl. ungarischen Hofkanzlei mit dem Erlasse vom 20. Juni 1866, Z. 3205 eröffnet, daß Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 28. April 1866 zu gestatten geruht haben, daß die in §. 17 lit. e des Hausir-Patentes vom 4. September 1852 enthaltene Begünstigung, nämlich schon nach vollendetem 24. Lebensjahre hausiren zu dürfen, auf die Hausirer aus dem Sohler Komitate rücksichtlich des Handels mit Seiden-, Leinen- und Baumwollwaaren, dann Spitzen, Kämmen, Glocken, Nienzeug und Eisenwaaren ausgedehnt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1866, Z. 22.041, Mag. Z. 93.128.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juli 1866, Z. 22.241, Mag. Z. 93.160, wurden die zur Regelung des Omnibus-Verkehres in der Praterstraße und am Praterstern gefaßten Beschlüsse bekannt gegeben.

Die k. k. Statthalterei hat zu Folge Erlasses vom 11. Juli 1866, Z. 22545, Mag. Z. 94.318, das bisher bestandene Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker in drei Genossenschaften, und zwar:

1. der Buch-, Stein- und Kupferdrucker mit Einschluß der Buch-, Stein- und Kupferdruckpressen-Inhaber, der Schriftgießer, Xylographen, Kupferstecher und Stichplattenzurichter;
2. der Spielfartenerzeuger, und
3. der Fotografen, Daguerrotypenre und Inhaber von galvanoplastischen Anstalten zu trennen befunden.

Das k. k. Justizministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Staates und der Polizei den Oberlandesgerichten die Weisung ertheilt, daß künftighin alle Gerichte die Abtransportirung ihrer Sträflinge nach den Landes- und Zentral-Strafanstalten unmittelbar und ohne Intervention der politischen Behörde zu veranlassen haben, wodurch jedoch an dem bisherigen Vorgange der Beistellung der Vorspann durch die politische

Behörde und der Beistellung der bewaffneten Eskorte durch die k. k. Gensdarmarie, beziehungsweise Militärpolizeiwache nichts geändert wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1866, B. 23.893, Mag. B. 102.158.)

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 31. Juli 1866, B. 3727, Mag. B. 2595, aus Anlaß einer bedeutenden Ueberschreitung des bauämtlichen Kostenanschlages, die bei der Einrichtung eines neuen Jahrganges an einer der Kommunal-Mittelschulen vorgekommen ist, für die Direktoren der Kommunal-Mittelschulen eine Instruktion erlassen, in welcher die Gränze ihrer Befugnisse bei Anschaffungen festgesetzt erscheint.

Auf die gestellte Anfrage, ob lebendes Vieh unter den landwirthschaftlichen oder sogenannten Rohprodukten begriffen sei und sonach der Handel mit lebendem Vieh, wenn er von einem als Rohproduktenhändler bereits besteuerten Kontribuenten betrieben wird, der abgesonderten Bemessung der Erwerbsteuer unterliege oder nicht, wurde bedeutet, daß in dem gesetzten Falle eine abgesonderte Erwerbsteuerbemessung allerdings stattzufinden hat, da das Erwerbsteuer-Gesetz durch die Textirung des §. 1. II. b. „alle Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten,“ zu erkennen gegeben hat, daß dasselbe unter landwirthschaftlichen Produkten nur die sogenannten rohen Produkte (Bodenprodukte), zu welchem aber das zum Handel bestimmte Vieh nicht gezählt werden kann, verstanden haben wollte.

(Note der k. k. Steueradministrazion für Wien vom 14. August 1866, B. 5115, Mag. B. 109569.)

Laut Rathsbeschlusses vom 30. August 1866, B. 99.131, hat der Magistrat mit der k. k. Polizeidirektion in Wien ein Uebereinkommen dahin getroffen (s. Verord.-Blatt, Jahrgang 1866, S. 119), daß die hierortigen Erhebungen über Gewerbs-Konzessionswerber mittelst der üblichen br. m. Noten nicht mehr, wie bisher, an die k. k. Polizeidirektion, sondern an das k. k. Polizeikommissariat der letzten Ubikazion des Bittstellers zu leiten seien, welches mit Zuhilfenahme des polizeilichen Evidenzblattes über das Vorleben des Gewerbswerbers die Erhebungen pflegen, und diese unmittelbar an den Magistrat zurückleiten wird.

Die k. k. Polizeikommissariate sind von der k. k. Polizeidirektion angewiesen worden, in dem Falle, als wegen des in einem anderen Bezirke gelegenen Gewerbslokales oder aus anderen Gründen mehr als ein Kommissariat sich zu äußern hätte, den bezüglichen Akt von dem einen zu dem anderen Kommissariate zu senden, und erst nach seiner vollständigen Erledigung an den Magistrat zurückzustellen.

In Gemäßheit der U. h. Entschließung vom 19. Jänner 1866 ist die Auflösung der k. k. Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Innsbruck und Bogen, Laibach, Klagenfurth, Troppau, Czernowitz, dann in Preßburg, Dedenburg, Großwardein, Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt, Agram und Fiume bereits durchgeführt und sind die staatspolizeilichen Geschäfte dieser Behörden den dazu berufenen Länderstellen und politischen Behörden, die lokalpolizeilichen Agenden aber den bezüglichen Kommunalämtern übertragen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1866, B. 5028, Pr. Mag. B. 116.837.)

Verordnungsblatt

für den
Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 161

erschien am 16. November 1866.

536.

Kundmachung

des Magistrates vom 21. September 1866, B. 113.748,
die Anmeldungen über Sterbefälle im Todtenbeschreibamte und in den Gemeindebezirks-
Kanzleien betreffend.

Nach der bisher bestandenen Einrichtung mußte jeder Sterbefall in dem Gemeindegebiete Wien wegen der vorzunehmenden Leichenbeschau bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates im Rathhausgebäude angemeldet werden.

Da nunmehr von dem Gemeinderathe das Todtenbeschauwesen geregelt, und von der k. k. n. ö. Statthalterei die Instruktion für die Beschauärzte genehmiget worden ist, so werden die Bewohner von Wien in Kenntniß gesetzt, daß in Ausführung des Anmeldungs- und Beschauwesens nachstehende Anordnungen bestimmt worden sind.

1. Vom ersten Oktober l. J. angefangen sind die in der inneren Stadt vorkommenden Sterbefälle, wie bisher, bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates im Rathhausgebäude, Sterbefälle in den Gemeindebezirken aber in den Kanzleien der betreffenden Gemeindebezirke baldmöglichst sowohl Vor- als auch Nachmittags unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens des Verstorbenen, der Angehörigen, der Gasse, der Haus- und Wohnungs-Nummer anzuzeigen.

2. Vor dem Erscheinen des Beschauarztes darf die Leiche weder umgekleidet noch in eine Leichenkammer übertragen, sondern muß im Sterbeorte belassen werden.

3. Der vom behandelnden Arzte ausgestellte Todtenschein und die von dem Verstorbenen hinterlassenen Legitimations-Dokumente, als: Geburts- — Tauffchein, Wanderbuch, Heimatschein, Reisepaß zc. sind für den Beschauarzt zur Einsicht bereit zu halten.

4. Nach Ausfertigung des Todtenbefundes durch den Beschauarzt ist in allen Sterbefällen (sowohl in der Stadt als den übrigen Bezirken) der Beschaubefund beim Todtenbeschreibamte im Rathhausgebäude abzugeben und daselbst die Todtenbeschau- und Schreibgebühr von zwei und vierzig Kreuzern ö. W. zu entrichten.

5. Vom 1. Oktober l. J. angefangen dürfen nur solche hölzerne Särge in Verwendung genommen werden, welche im Innern am Boden und an den Seitenwänden bis zum Deckel mit Pech entsprechend bestrichen sind; die Auspechung der Särge muß demnach kurz vor ihrer Verwendung vorgenommen werden, damit alle Fugen und Risse mit Pech verstrichen, die Särge wasserhältig machen.

537.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 30. Oktober 1866, B. 4300, Mag. B. 139.159,

mit welchem die Termine zum Bezuge der Quartiergelder für die städtischen Beamten und Diener abgeändert werden.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1866, die auf das Quartiergeld-Bezugsrecht der städtischen Beamten und Diener bezugnehmenden Verordnungen unter Rücksichtnahme auf die eingeführten Wohnungskündigungs- und Räumungstermine und unter Bedachtnahme auf die in Folge hiervon in Uebung gekommenen Zinszahlungstage in nachfolgender Weise zu modifiziren beschlossen.

1. Das Quartiergeld wird halbjährig vorhinein erhoben und am 1. Mai für die Zeit vom Wintertermine bis zum Novembertermine, und am 1. November für die Zeit vom Novembertermine bis zum Wintertermine.

2. Der Zeitpunkt, mit welchem die Beamten und Diener in den Genuß des Quartiergeldes einzutreten haben, wird vom Tage des abgelegten Diensteides und folglich von jenem der anfangenden Besoldung dergestalt bestimmt, daß jene Beamten und Diener, welche vor dem 1. Mai oder 1. November den Diensteid abgelegt und folglich den Gehalt zu beziehen angefangen haben, das mit ihrer Diensteskategorie verbundene Quartiergeld von dem Mai- oder Novembertermine angefangen zu erhalten, während jene, welche am 1. Mai oder 1. November oder später den Diensteid ablegen, und ihren Gehalt zu beziehen anfangen, in den Genuß des Quartiergeldes erst von dem darauffolgenden Termine einzutreten haben.

3. Bei dem Todesfalle eines mit Quartiergeld theilten Beamten oder Dieners haben dessen sich legitimirende Erben das Quartiergeld noch für das nächste halbe Jahr, somit die Erben eines nach dem 13. Mai verstorbenen Beamten oder Dieners noch für die Zeit vom nächstfolgenden November-Termine bis zum Mai-Termine, und jene eines nach dem 13. November verstorbenen Beamten oder Dieners noch für das nachfolgende halbe Jahr vom Mai-Termine bis zum November-Termine zu beziehen.

4. Ebenso gebühret den in Pensions- oder Quieszenten-Stand versetzten Beamten oder Dienern das Quartiergeld noch für den nächstfolgenden halbjährigen Termin vom Tage der zu bescheinigenden Zustellung des ihnen darüber ausgefertigten Pensions- oder Quieszenten-Dekretes an gerechnet, wobei der 13. Mai und 13. November einschlußig, als die zur Bestimmung des Ablaufes des Termines erforderlichen Tage, und zwar dergestalt anzunehmen sind, daß wenn das Dekret am 14. Mai oder am 14. November oder später zugestellt worden wäre, der Beamte noch das Recht zum Bezuge des halbjährigen Quartiergeldes vom nächsten November- bis Mai-Termin oder vom nächsten Mai- bis November-Termin zu erhalten habe.

A n h a n g.

Zur Regulirung des Feuerwach- und Telegrafendienstes auf dem St. Stephansthorne wurde Folgendes verfügt:

1. Die Löschmannschaft soll um vier Mann vermehrt werden.

2. Der Telegrafens- und Feuerlöschdienst am St. Stefansthurme hat durch die Löschmannschaft zu geschehen.

3. Um keinen Ausfall in der städtischen Kasse zu erhalten, soll die Verwendung der Löschmannschaft und die Aufnahme der vier neuen Löschmänner nach und nach in der Weise stattfinden, daß, sobald eine entsprechende Dienerstelle beim Magistrate leer wird, dieselbe einem der vier oder der noch existirenden Thurmwächter verliehen und dessen Dienst als solcher von einem Löschmanne fortan versehen wird.

4. Neben seiner Löhnung soll der beim Thurmwächterdienst verwendete Löschmann zwanzig Kreuzer tägliche Zulage bekommen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 26. Juni 1866, B. 7365, Mag. B. 6459.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. August 1866, B. 13062, für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Stadt Wien

1. die Belassung der Verpflegungsgebühr der I. Klasse mit 3 fl. per Tag und Kopf;

2. die vorläufige Erhöhung der Verpflegungsgebühr der II. Klasse von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. 50 kr. per Tag;

3. die vorläufige Erhöhung der Verpflegungsgebühr III. Klasse

a) für Auswärtige von 66 kr. auf 70 kr. täglich;

b) für zahlungsfähige Wiener von 45 kr. auf 47 kr.;

c) für zahlungsunfähige Wiener von 31 kr. auf 33 kr. bewilligt.

Die Einhebung dieser erhöhten Verpflegungsgebühren wird vom 1. September 1866 angefangen erfolgen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1866, B. 26262, Mag. B. 101.447.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Dekrete vom 5. Juli 1866 Nr. 21793 den Magistrat mit Bezug auf das Heimathsgesetz vom 3. December 1863, für verpflichtet erkannt, die Beerdigungskosten für ein in einer fremden Gemeinde verstorbenes, nach Wien zuständiges, vermögensloses Individuum zu bestreiten.

Dem diesfalls vom Magistrate ergriffenen Refurse hat das k. k. Staatsministerium laut Erlasses vom 3. September 1866 B. 14067 keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. September 1866, B. 29.557, Mag. B. 115.000.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat genehmigt, daß die Gewerbegruppen der Schilder- und Schriftenmaler, der Erzeuger lackirter Blechwaren, der Blechwarenlackirer, Wappenhauer, Marmorirer, der Lederbuchstaben-Erzeuger, Wachsleinwand- und Wachsrapetenmacher und der Malerleinwandgrundirer, aus der Genossenschaft der Anstreicher, Lackirer und Vergolder ausscheiden und außer einem genossenschaftlichen Verbands verbleiben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1866, B. 29004, Mag. B. 120.507.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 11. September 1866, B. 14452, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das S. J. 1867 in dem Betrage von 31.000 fl. genehmigt worden.

Da hievon nur 5.800 fl. eine Bedeckung haben, wurde zur Deckung des übrigen Betrages eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf den Gulden ö. W. der Erwerbsteuer der Handel- und Gewerbetreibenden und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt. (Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1866, B. 30.654, Mag. B. 129091.)

Seine k. k. apost. Majestät haben laut A. h. Handschreibens vom 3. Oktober 1866, in Folge der stattgefundenen Abtretung des lombardisch-venezianischen Königreiches an Frankreich und bezüglich Sardinien, Allergnädigst zu beschließen geruht, den Titel: „König der Lombardie und Venedigs“ hinfüro abzulegen.

Es ist daher in den im A. h. Namen auszufertigenden Erlässen u., dann in den Eidesformeln, der Beisatz: „König der Lombardie und Venedigs“ wegzulassen. (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1866, B. 6081, Pr., Mag. B. 132.933.)

Den Lehrern der fremden Sprachen an den Kommunal-Mittelschulen ist in Zukunft kein höherer Gehalt als 600 fl. zuzuweisen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 12. Oktober 1866, B. 4183, Mag. B. 96.270.)

Das k. k. Polizeiministerium nimmt laut Erlasses vom 5. Oktober 1866, B. 2508, keinen Anstand den vom Magistrate gestellten Antrag zu genehmigen, wornach das mit dem Polizeiministerial-Erlasse vom 22. Juni 1866 B. 1224 (s. Verordn.-Blatt, Jahrg. 1866, S. 156) bei Einholung von Informationen über Gewerbs-Konzessionswerber angeordnete abgefürzte Verfahren auch auf die Einholung von solchen Informationen über Bewerber um das Bürgerrecht, die Einbürgerung, um Zuständigkeit und um Hausirbefugnisse ausgedehnt werden soll, unter der von der Wiener Polizei-Direktion dahin beantragten Modalität, daß das Bezirkskommissariat des letzten Domizils, wenn der Bewerber früher in einem oder verschiedenen anderen Bezirken wohnhaft gewesen ist, mit den betreffenden Kommissariaten im kürzesten Wege über dessen Verhalten sich in's Einvernehmen setze.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, B. 32.934, Mag. B. 136.628.)

Die politischen Behörden im lomb.-venez. Königreiche sind in Folge des Friedens Abschlusses mit Italien angewiesen worden, ihre Amtswirksamkeit gleichzeitig mit dem Rückzuge der k. k. Truppen aus den betreffenden Festungsplätzen einzustellen; demgemäß hat auch die Statthalterei-Kommission in Verona am 11. Oktober 1866 zu fungiren aufgehört.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, B. 6258, Pr. Mag. B. 133.704.)

Die Ministerien des Staates, der Finanzen und des Handels haben sich dahin geeinigt, daß es in allen deutsch-slavischen Kronländern von der Ausstellung besonderer Erwerbsteuerscheine für die Hausirer sein Abkommen erhalte, und daß die Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzählungen bloß auf den Hausirbuchblättern, Rubrik „Anmerkung“ erfolge.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, Pr. B. 33556, Mag. B. 133492.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

N^o 162

erschien am 31. Dezember 1866.

538.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 6. November 1866, B. 2725, Mag. B. 64.600,
die Zuständigkeit der Kommunal-Beamten betreffend.

(S. Verord.-Blatt Jahrgang 1866. S. 144.)

Der Gemeinderath hat über Antrag des Magistrates genehmigt, daß alle gegenwärtig definitiv mit Gehalt angestellten Kommunal-Beamten als zuständig nach Wien erklärt werden; daß ferner jedem neu angestellten Beamten mit der Anstellung zugleich die Zuständigkeit verliehen werde und daß endlich bei Ausarbeitung der neuen Gemeinde-Ordnung für Wien in dem betreffenden Paragrafen auch die Gemeinde-Beamten, welche definitiv angestellt sind, als zuständig angeführt werden.

A n h a n g.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat zu Folge Erlasses vom 17. September 1866, Nr. 18.910, anlässlich der Erledigung eines Rekurses erinnert, daß nur jene Vorstellungen in Erwerbsteuer-sachen, über welche Bericht vom k. k. Finanz-Ministerium abgefordert ist, als Ministerial-Rekurse anzusehen, beziehungsweise mit Tabellen in duplo vorzulegen sind. Ohne Auftrag zur Berichterstattung ist es unstatthaft, eine Entscheidung des Ministeriums über Vorstellungen gegen Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Erwerb- und Einkommensteuer-Angelegenheiten einzuholen, weil, wie durch ausdrückliche spezielle Weisungen angeordnet und von dem Finanz-Ministerium unterm 15. November 1856, B. 4803, zur genauen Beachtung bemerkt wurde, in den gedachten Angelegenheiten ein weiterer Rekurszug an das Finanz-Ministerium nicht Platz zu greifen hat.

(Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 8. Oktober 1866, B. 6167, Mag. B. 135.374.)

Laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 21. Oktober 1866, B. 17.942, ist dem Kriegsministerium zur Kenntniß gelangt, daß mehreren bei der letzten Heeresergänzung assentirten Studenten, welche gute Fortgangs-Zeugnisse erlangt hatten, die Beurlaubung zur Fortsetzung der Studien verweigert wurde.

Das Kriegsministerium fand sich hiedurch veranlaßt, mit dem Reskripte vom 15. Oktober 1866, Z. 7325, Abth. 2. den Truppen-Kommandanten aufzutragen, solchen Individuen überhaupt, wenn sie militärisch abgerichtet sind und sich mit guten Studien-Zeugnissen ausweisen, die zur Fortsetzung der Studien erbetene Beurlaubung unter friedlichen Verhältnissen auch außer der gewöhnlichen Urlaubstour zu bewilligen.

Es wird Sache der Truppen-Kommandanten sein, sich in geeigneter Weise und durch Einholung der Schulzeugnisse die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derlei ausnahmsweise beurlaubte Soldaten auch wirklich den Studien obliegen und sich durch den Studien-Erfolg des fortgesetzten Genusses der zugestandenen Begünstigung würdig erweisen.

Wo diese Bedingungen nicht zutreffen, wird die Einberufung vom Urlaube erfolgen und eine erneuerte ausnahmsweise Beurlaubung nicht mehr Platz greifen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1866, Z. 34.645, Mag. B. 138.697.)

Da sich nach einer Anzeige der Gensdarmrie-General-Inspektion die ankommenden und abgehenden Militär-Urlauber nur in den seltensten Fällen bei den Gensdarmrie-Posten-Kommanden melden, so daß die Evidenzhaltung derselben nicht mit jener Genauigkeit gepflogen werden kann, wie es die militärischen Interessen erfordern, so hat das k. k. Kriegsministerium mit dem Reskripte vom 19. Oktober 1866, Z. 7377, Abth. 2, an sämtliche Landes-General-Kommanden die Weisung erlassen, daß Seitens der Truppen, Armeeanstalten und Ergänzungs-Bezirkskommanden die zur Beurlaubung abgehende Mannschaft überhaupt über ihre Obliegenheiten während desurlaubes und insbesondere bezüglich der besagten Meldungen stets etndringlich belehrt werde.

Hievon wurden die k. k. Bezirksämter, der Magistrat und die k. k. Polizeidirektion in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 24. Oktober 1866, Z. 18.050, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für den a. h. Dienst auch ihrerseits der Evidenzhaltung der Militär-Urlauber die unumgänglich nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, hiebei die Ueberzeugung zu schöpfen, ob die vorgeschriebenen Meldungen bei den Gensdarmrie-Posten abgestattet wurden, in Unterlassungsfällen die betreffende Mannschaft hiezu zu verhalten, bei den periodischen Vergleichen der Urlauber-Evidenzen mit jenen der Ergänzungs-Bezirkskommanden, bei Ermittlung unevidenter Urlauber-Mannschaft und überhaupt bei den einschlägigen Amtshandlungen die Urlauber-Protokolle der Gensdarmrie-Organen entsprechend zu benützen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1866, Z. 34.891, Mag. B. 142.899.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Beziehung auf die Erlässe vom 2. November 1854, Z. 39.294, vom 26. August 1856, Z. 38.141 (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1858, S. 56), und vom 16. Mai 1860, Z. 21.752 (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1860, S. 228), zum Behufe der Geschäftsvereinfachung angeordnet, daß es von der bisher stattgefundenen Vorlage der vierteljährigen negativen Berichte über die in Erledigung gekommenen gedienten Militärs vorbehaltenen Zivilstaatsdienstposten und deren Besetzung von nun an das Abkommen zu erhalten hat, daß dagegen aber wie bisher auch in Zukunft die bezüglichen Berichte und Ausweise über wirklich stattgefundene Erledigungen und Besetzungen von derlei Stellen längstens bis 8. des auf jedes Solarquartal

folgenden Monates auf die bisher vorgeschriebene Weise rechtzeitig an die k. k. Statthalterei vorzulegen sind.

Desgleichen wurde auch noch mit Beziehung auf den Erlaß vom 17. Oktober 1854, B. 31.023, zur Darnachachtung angeordnet, daß rücksichtlich der auf Zivildienstposten untergebrachten pensionirten k. k. Offiziere und Primaplanisten nur die Quartalsausweise über die wirklich stattgefundenen Unterbringung von derlei Individuen bis 8. des auf jedes Solarquartal folgenden Monates nach dem vorgeschriebenen Formulare vorzulegen sind, daß aber die Erstattung der diesbezüglichen negativen Anzeigen in Zukunft ganz zu unterbleiben hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1866, B. 35.290, Mag. B. 143.391.)

Der galizische Landesfond sammt Nebensonden und sonstigen Landesanstalten ist mit 1. Oktober 1866 in die Verwaltung des galizischen Landes-Ausschusses übergegangen, und sind demgemäß Verhandlungen über uneinbringliche Kurkosten, so wie sonstige den Landesfond betreffende Angelegenheiten an den galizischen Landes-Ausschuß in Lemberg zu leiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1866, B. 35.301, Mag. B. 147.838.)

Ueber Antrag des Magistrates hat der Gemeinderath den Beschluß gefaßt, von der gelegentlich der Feststellung des Beamtenstatus des Stadtbauamtes beschlossenen Systemirung von zwei Kanzleibeamtenstellen mit den Gehältern von 700 fl. und 600 fl. abzugehen und dafür zu genehmigen, daß die zweite und dritte Kategorie der Kanzlei-Offiziale mit den Gehaltsabstufungen von 735 fl. und 630 fl. sammt dem systemmäßigen Quartiergelde um je eine Stelle vermehrt werde, so, daß künftig die zweite Kategorie der Kanzlei-Offiziale elf und die dritte Kategorie zwölf Individuen in sich zu fassen habe.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. November 1866, B. 2475, Mag. B. 149.633.)

In Zukunft hat die Ausfertigung von Rathschlägen an das Oberkammeramt bei Abschreibung von uneinbringlichen Kanzleitägen zu unterbleiben und es ist dasselbe von der Abschreibungs-Verordnung in der nämlichen Weise wie die städt. Buchhaltung, nämlich durch Mittheilung des bezüglichen magistratischen Geschäftsbogens, beziehungsweise mittelst des sogenannten „Videat“ zu verständigen.

(Magistrats-Verordnung vom 1. Dezember 1866, B. 149.620.)

Um die Hereinbringung von Steuer- und Gebühren-Rückständen bei Exekutionen unbeweglicher Güter möglichst zu sichern, wurde mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 7. Dezember 1866 (R. G. B. Nr. 155) verordnet, daß die Gerichtsbehörden von jeder Bewilligung der exekutiven Feilbietung eines unbeweglichen Gutes das Steueramt, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, zu verständigen haben, damit dieses dadurch in den Stand gesetzt werde, die Steuern, welchen ein gesetzliches Pfandrecht auf dem Gute zukommt, in gehöriger Zeit bei dem Gerichte anmelden zu können.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Dezember 1866 (R. G. B. Nr. 157) wurde das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener bekannt gegeben.

Der Magistrat wird vom Verwaltungsjahre 1867 angefangen von der mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 6. Juni 1863 (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1863, S. 124) angeordneten Vorlage monatlicher Gebahrungsausweise über die direkten Steuern enthoben.

Es ist jedoch dem Stande der Steuerreste das unverrückte Augenmerk zuzuwenden, um einem nach den individuellen und lokalen Verhältnissen nicht gerechtfertigten Anschwellen dieser Rückstände mit Umsicht und Thätigkeit entgegenzutreten zu können.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 17. Dezember 1866, B. 24 861, Mag. B. 159.779.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben am 24. November 1866 nachstehendes a. h. Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Anlässlich vorerwähnter Zweifel und Anfragen über die Behandlung der von Mir bezeichneten Gesuche finde Ich im Interesse der sich an Mich wendenden Bittsteller zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges unter Bezugnahme auf Mein Handschreiben vom 4. Dezember 1849 zu erinnern:

1. Meine eigenhändige Bezeichnung verpflichtet in allen Fällen zur Erstattung einer Auskunft oder eines Antrages mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Motive für einen Gnadenakt.

2. Die auf Meinen Befehl erfolgte Bezeichnung „ab Imperatore“ verpflichtet das Ministerium oder die Zentralstelle über das so bezeichnete Gesuch die nöthigen Erhebungen einzuleiten und ermächtigt zur Vorlage eines Gnadenantrages oder Einholung einer Entschließung.

Es bleibt dabei dem Minister oder Chef einer Zentralstelle überlassen, alle derlei Gesuche, wofür nach den Erhebungen keine im Gnadenwege zu berücksichtigenden Umstände sprechen, worüber also eine Anzeige bei Mir oder Meine unmittelbare Einwirkung nicht nöthig erscheint, sofort und ohne vorläufige Vortragserstattung der normalmäßigen Erledigung zuzuführen oder der sonstigen durch Gesetze und Normen vorgeschriebenen Amtshandlung und Verfügung zu unterziehen.

3. Ueber alle nicht bezeichnet hinabgelangten Gesuche, für welche übrigens die bisher bei den Zentralstellen übliche Bezeichnung „ab aula“ zur Vermeidung irriger Auffassung in Zukunft abzustellen ist, haben die Behörden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften das Amt zu handeln.

Durch die von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzoge Rainer erlassene Weisung vom 15. Juni 1865 ist eine Aenderung in der Behandlung der bezeichneten Gesuche nicht beabsichtigt und nicht verfügt worden, sondern es sollte dem Mißbrauche und der unrichtigen Ansicht gesteuert werden, daß über ein unbezeichnet hinabgelangtes Majestätsgesuch keine andere Amtshandlung als die Abweisung möglich und erforderlich sei, weil sonst derlei im besten Glauben und Vertrauen an Mich gerichtete Gesuche einer ungünstigeren Behandlung ausgesetzt wären, als wenn die Bittsteller ihre Gesuche unmittelbar an das betreffende Amt gerichtet hätten.

Insoferne also ein solches unbezeichnetes Gesuch Anhaltspunkte für eine besondere gesetzliche Verfügung oder Amtshandlung bietet, soll diese von der einschlägigen Behörde jener Instanz, an die das Gesuch gelangt, im eigenen Wirkungskreise und ohne eine spezielle höhere Weisung vor der Verbescheidung des Bittstellers jederzeit veranlaßt werden, und wenn sich in Folge dessen so besonders rücksichtswürdige Umstände zeigen, daß ein außerordentlicher Gnadenantrag gerechtfertigt erscheint, so kann Mir solcher ausnahmsweise unterbreitet werden.“

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Dezember 1866, B. 7693 Pr. - Mag. B. 161.801.)